

Der Minister

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 17. September 2018

Seite 1 von 1

An den
Präsidenten
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL

Aktenzeichen I 1 – 2614.5 –
2019

bei Antwort bitte angeben

Düsseldorf

RR Pulina

Telefon 0211 855-4709

Telefax 0211 855-3979

Ulrich.Pulina@mags.nrw.de

**für den Haushalts- und Finanzausschuss und den
Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales**

Parlamentarische Beratungen des Haushaltsentwurfs 2019

- Erläuterungen zum Einzelplan 11

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

als Anlage übersende ich die „Erläuterungen zum Entwurf des Haushaltsplans 2019 - Einzelplan 11“ (Sachhaushalt und Personalhaushalt) mit der Bitte, die Weiterleitung an die Mitglieder der o.g. Ausschüsse zu veranlassen.

Mit freundlichen Grüßen

(Karl-Josef Laumann)

1 Anlage (60-fach)



Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Fürstenwall 25,

40219 Düsseldorf

Telefon 0211 855-5

Telefax 0211 855-3683

poststelle@mags.nrw.de

www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahn Linie 709

Haltestelle: Stadttor

Rheinbahn Linien 708, 732

Haltestelle: Polizeipräsidium



Haushaltsplanentwurf 2019 – Einzelplan 11

Erläuterungen zum Haushaltsplan des
Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



**Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Erläuterungen

zum Entwurf

des

Haushaltsplans

- 2019 -

Einzelplan 11

Inhaltsverzeichnis "Sachhaushalt"

I. Gesamtüberblick über den Entwurf des Einzelplans 11	9
1. Ausgaben nach Einzelplänen	9
2. Kapitelübersicht.....	10
3. Struktur des Einzelplans 11	11
4. Vorbemerkung.....	13
II. Arbeit.....	16
1. Kapitel 11 029, Arbeit und Qualifizierung.....	17
2. Kapitel 11 032, Gemeinschaftlich mit der EU finanzierte Förderungen von Arbeits- und Qualifizierungsmaßnahmen.....	27
3. Kapitel 11 050, Titelgruppen 86 und 99, Inklusion	36
III. Soziales	39
1. Kapitel 11 042, Sozialpolitische Maßnahmen und Bekämpfung von Armut	40
2. Kapitel 11 050, Inklusion	47
3. Kapitel 11 320, Gesetzliche Leistungen im sozialen Bereich.....	51
IV. Gesundheit.....	56
1. Kapitel 11 070, Krankenhausförderung	57
2. Kapitel 11 080, Maßnahmen für das Gesundheitswesen.....	67
V. Pflege, Alter, Demographische Entwicklung	80
Kapitel 11 090, Pflege, Alter, demographische Entwicklung.....	81
V. Verwaltungskapitel.....	88
1. Kapitel 11 010, Ministerium	88
2. Kapitel 11 025, Grundsicherung	90
3. Kapitel 11 035, Landesinstitut für Arbeitsgestaltung des Landes Nordrhein- Westfalen (LIA)	94
4. Kapitel 11 100, Stiftung Wohlfahrtspflege Nordrhein-Westfalen.....	95
5. Kapitel 11 130, Landesbeauftragter für den Maßregelvollzug.....	100
6. Kapitel 11 240, Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten	106
7. Kapitel 11 260, Landeszentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen - LZG -	107
8. Kapitel 11 310, Erledigung sozialer Aufgaben durch kommunale Stellen	108

Inhaltsverzeichnis "Personalhaushalt"

A. Personalsoll des Einzelplans 11, Einführung	113
B. Erläuterung der Veränderung in den Kapiteln	116
I. Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Kapitel 11 010	116
1. Planstellen.....	116
2. Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	117
3. Titelgruppe 80 , Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	118
4. Titelgruppe 90 , Prüfung Kranken-/Pflegeversicherung	118
II. Zuständige Stelle gem. § 26 Abs. 6 Pflegeberufegesetz	119
1. Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	119
III. Landesinstitut für Arbeitsgestaltung des Landes Nordrhein Westfalen, Kapitel 11 035	119
1. Planstellen.....	120
2. Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	120
IV. Landesbeauftragter für den Maßregelvollzug, Kapitel 11 035	121
1. Planstellen.....	121
2. Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	121
V. Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten, Kapitel 11 240	122
1. Planstellen.....	122
2. Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	122
3. Titelgruppe 65	
3.1 Planstellen.....	123
3.2 Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	123
VI. Landeszentrum Gesundheit Nordrhein Westfalen, Kapitel 11 260	124
1. Planstellen.....	124
2. Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	124
VII. Versorgung, Kapitel 11 900	125
Anzahl der Versorgungsempfänger	125

C. Übersichten über die Planstellen und Stellen	126
I. Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Kapitel 11 010	126
1. Übersicht über die Planstellen	126
2. Übersicht über die nicht beamteten Kräfte - Tarifbeschäftigte	127
3. Übersicht über die Leerstellen	127
4. Titelgruppe 80 , Übersicht über die nicht beamteten Kräfte - Tarifbeschäftigte	128
5. Titelgruppe 90	
5.1 Übersicht über die Planstellen	128
5.2 Übersicht über die nicht beamteten Kräfte - Tarifbeschäftigte	129
5.3 Übersicht über die Leerstellen	129
II. Landesinstitut für Arbeitsgestaltung des Landes Nordrhein-Westfalen, Kapitel 11 035	130
1. Übersicht über die Planstellen	130
2. Übersicht über die nicht beamteten Kräfte - Tarifbeschäftigte	130
III. Landesbeauftragter für den Maßregelvollzug, Kapitel 11 130	131
1. Übersicht über die Planstellen	131
2. Übersicht über die nicht beamteten Kräfte - Tarifbeschäftigte	131
IV. Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten, Kapitel 11 240	132
1. Übersicht über die Planstellen	132
2. Übersicht über die nicht beamteten Kräfte - Tarifbeschäftigte	132
3. Titelgruppe 65	
3.1 Übersicht über die Planstellen	133
3.2 Übersicht über die nicht beamteten Kräfte - Tarifbeschäftigte	133
3.3 Übersicht über die Leerstellen	133
V. Landeszentrum Gesundheit NRW, Kapitel 11 260	134
1. Übersicht über die Planstellen	134
2. Übersicht über die nicht beamteten Kräfte - Tarifbeschäftigte	134
3. Übersicht über die Leerstellen	135

Erläuterungen

zum

Sachhaushalt

I. Gesamtüberblick über den Entwurf des Einzelplans 11

1. Ausgaben nach Einzelplänen

Einzelplan		Haushalts-Plan	Haushalts-plan-entwurf	Anteile am Gesamt-haushalt
		2018	2019	2019
		TEUR	TEUR	%
01	Landtag	150.161,3	151.935,5	0,20 %
02	Ministerpräsident	215.104,7	221.169,3	0,29 %
03	Ministerium des Inneren	5.556.868,7	5.844.759,0	7,59 %
04	Ministerium der Justiz	4.277.334,1	4.464.530,0	5,80 %
05	Ministerium für Schule und Bildung	18.005.111,1	18.757.864,0	24,35 %
06	Ministerium für Kultur und Wissenschaft	8.682.185,3	9.171.224,6	11,90 %
07	Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration	6.201.530,1	5.893.897,6	7,65 %
08	Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung	1.239.344,0	1.164.085,3	1,51 %
09	Ministerium für Verkehr	2.765.559,2	2.862.559,4	3,72 %
10	Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Umweltschutz	1.013.498,4	1.031.001,2	1,34 %
11	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	6.080.643,0	6.332.254,9	8,22 %
12	Ministerium der Finanzen	2.345.541,9	2.460.261,5	3,19 %
13	Landesrechnungshof	45.265,2	46.650,6	0,06 %
14	Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie	1.305.003,0	1.541.631,4	2,00 %
16	Verfassungsgerichtshof	105,7	200,1	0,00 %
20	Allgemeine Finanzverwaltung	16.575.247,3	17.093.597,8	22,19 %
	Insgesamt	74.458.503,0	77.037.622,2	100,00 %

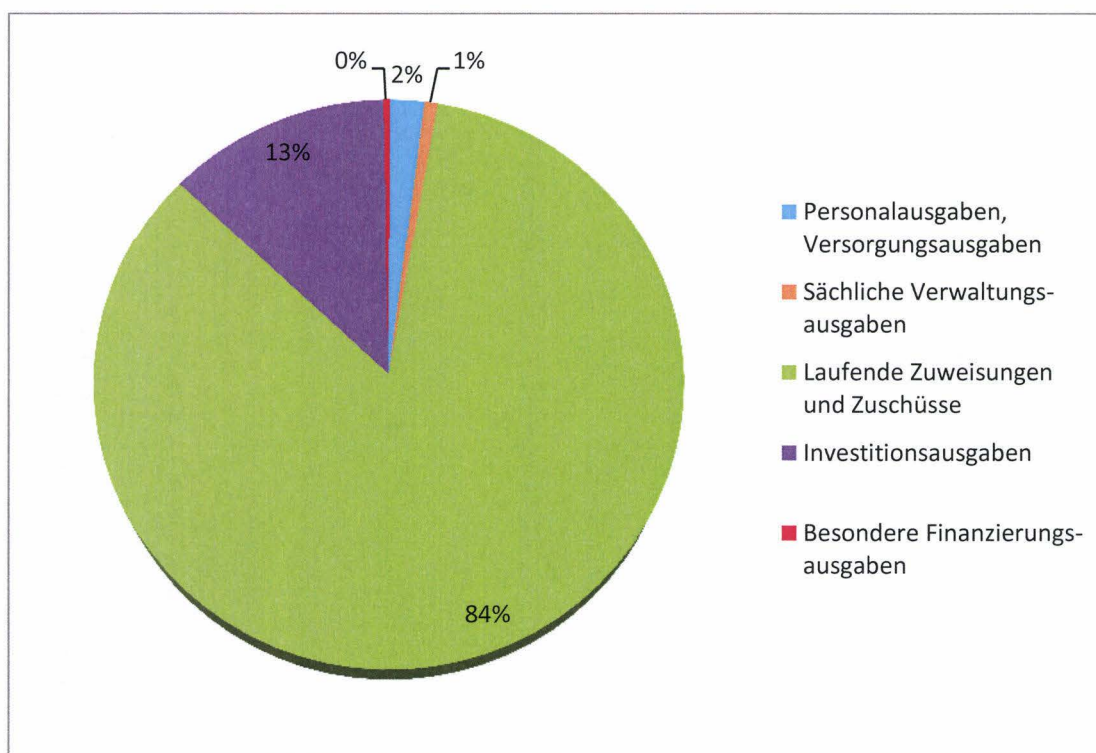
2. Kapitelübersicht

			Ansatz 2018 in €	+/- in €	Ansatz 2019 in €
Einzelplan insgesamt			6.080.643.000	251.611.900	6.332.254.900
Kapitel					
11	010	Ministerium	99.641.800	+1.350.600	100.992.400
11	020	Allgemeine Bewilligungen	-9.713.300	-8.588.200	-18.301.500
11	025	Grundsicherung	4.054.191.300	+56.117.000	4.110.308.300
11	029	Arbeit und Qualifizierung	139.093.400	-8.675.000	130.418.400
11	032	Gemeinschaftlich mit der EU finanzierte Förderungen von Arbeits- und Qualifizierungsmaßnahmen	135.000.000	+0	135.000.000
11	033	EU-Strukturfonds / Kofinanzierung	0	+0	0
11	035	Landesinstitut für Arbeitsgestaltung des Landes Nordrhein-Westfalen (LIA)	11.651.800	+641.000	12.292.800
11	042	Sozialpolitische Maßnahmen und Bekämpfung von Armut	39.244.100	-650.000	38.594.100
11	050	Inklusion	47.882.000	+175.000	48.057.000
11	070	Krankenhausförderung	619.702.400	+101.537.600	721.240.000
11	080	Maßnahmen für das Gesundheitswesen	51.165.500	-2.021.100	49.144.400
11	090	Pflege, Alter, demographische Entwicklung	94.246.100	+64.657.100	158.903.200
11	100	Stiftung Wohlfahrtspflege	25.519.300	+0	25.519.300
11	130	Landesbeauftragter für den Maßregelvollzug	370.840.700	+30.081.000	400.921.700
11	240	Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten	3.060.000	+124.700	3.184.700
11	260	Landeszentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen - LZG -	15.136.700	+745.600	15.882.300
11	310	Erledigung sozialer Aufgaben durch kommunale Stellen	100.800.000	+5.100.000	105.900.000
11	320	Gesetzliche Leistungen im sozialen Bereich	248.200.000	+8.150.000	256.350.000
11	900	Beamtenversorgung	34.981.200	+2.866.600	37.847.000

3. Struktur des Einzelplans 11

		Haushaltswurf 2019 in Mio €	Anteil in %
1.	Personalausgaben, Versorgungsausgaben	125,1	2,0 %
2.	Sächliche Verwaltungsausgaben	46,8	0,7 %
3.	Laufende Zuweisungen und Zuschüsse	5.375,8	84,9 %
4.	Investitionsausgaben	805,0	12,7 %
5.	Besondere Finanzierungsausgaben	-20,8	0,3 %

Stand: 31.08.2018



Die Ausgaben des Einzelplans für das Haushaltsjahr 2019 in Höhe von **6.332 Mio. €** beinhalten **gebundene Ausgaben in Höhe von 6.034 Mio. €**. Die verbleibenden Haushaltsmittel in Höhe von rd. 297 Mio. € sind für den freiwilligen Bereich (Förderprogramme) bestimmt.

Maßgebliche Einzelpositionen des Einzelplans 11

Wohngeldentlastung Hartz IV	410.308.300 €
Weiterleitung der Beteiligung des Bundes für Unterkunft und Heizung nach SGB II	1.900.000.000 €
Grundsicherung nach SGB XII	1.800.000.000 €
Anpassungsgeld für Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus	41.055.000 €
Krankenhausförderung (insgesamt)	721.240.000 €
Schulkostenpauschale Altenpflegefachkraftausbildung	85.500.000 €
Maßregelvollzug (insgesamt)	400.921.700 €
Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz	96.000.000 €
Beförderung schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Nahverkehr	98.000.000 €
Belastungsausgleich infolge Auflösung der Versorgungsverwaltung	58.250.000 €
Schulsozialarbeit	47.701.000 €
Insgesamt	5.658.976.000 €

4. Vorbemerkung

Der Haushalt des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat ein Gesamtvolumen von rd. 6,33 Mrd. €. Im Vergleich zum Soll 2018 ergibt sich eine nominelle Steigerung von rd. 251,6 Mio. €. Die größten Steigerungen liegen in den Bereichen Krankenhausförderung (101,5 Mio. €) und Pflege, Alter, demografische Entwicklung (rd. 64,7 Mio. €).

Diese Steigerungen dokumentieren gleichzeitig die Schwerpunkte des Ministeriums für die laufende Legislaturperiode.

Die Krankenhausförderung wird durch die Erhöhung der Mittel für die Förderung von Einzelprojekten von rd. 33,3 Mio. € in 2018 auf 66 Mio. € (Kapitel 11 070 TGr 60) weiter ausgebaut.

Daneben plant der Bund einen neuen Krankenhausstrukturfonds. Für das Land wird ein jährlicher Anteil in Höhe von rd. 105 Mio. € erwartet. Die benötigten Kofinanzierungsmittel des Landes sind bei Kapitel 11 070 TGr 82 mit 95 Mio. € veranschlagt.

Für die Schulkostenpauschale Altenpflegefachkraftausbildung (Kapitel 11 090 TGr 60) werden weitere 22,5 Mio. € eingesetzt. Mit dieser Erhöhung wird die monatliche Pauschale von 280 € auf 380 € angehoben. Ab 2019 startet die Pflegeberufereform, die u.a. die Finanzierungsstruktur der Pflegeausbildung neu gestaltet. Für den Ausbildungsfonds auf Landesebene werden bei Kapitel 11 090 TGr 61 30 Mio. € bereitgestellt.

Mit zusätzlichen rd. 9,5 Mio. € bei Kapitel 11 090 TGr 91 wird die Schulkostenförderung erhöht. Die Förderung der nicht-ärztlichen Gesundheitsfachberufe soll 70% des monatlichen Schulgeldes betragen.

Auch die Soziale Arbeit an Schulen wird bis 2022 gesichert. Durch die bei Kapitel 11 029 Titel 633 20 zur Verfügung gestellten Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 95,4 Mio. € für die Jahre 2021 und 2022 besteht bereits im Jahr 2019 die Möglichkeit, die Förderungen zu verlängern und Planungssicherheit zu schaffen.

Neben bewährten Ansätzen werden auch neue Akzente zur Erreichung der fachlichen Ziele gesetzt.

So partizipieren nicht alle Personengruppen von der Entspannung auf dem Arbeitsmarkt. Ziel der **Landesarbeitsmarktpolitik** ist es, allen Personengruppen auf dem Arbeitsmarkt Perspektiven und Chancen zu eröffnen. Hierzu gehören neben der Förderung Benachteiligter Angebote zur Einmündung in Ausbildung und die Bereitstellung zusätzlicher Ausbildungsplätze, insbesondere für Jugendliche mit besonderem Förderbedarf. Hierfür sind in den Kapiteln 11 029 und 11 050 TG 86 und 99 insgesamt 130,4 Mio. € vorgesehen. Für die ESF-finanzierte Arbeitsmarktpolitik stehen für die Förderphase 2014 - 2020 im Jahr 2019 jeweils 135 Mio. € an Barmitteln und Verpflichtungsermächtigungen zur Verfügung.

Die insgesamt für die Krankenhausförderung veranschlagten Haushaltsmittel 2019 bilden mit Ausgaben von rd. 721,2 Mio. € einen finanziellen Schwerpunkt des Ressorts und der **Gesundheitspolitik**. Weiterhin stehen zur Umsetzung von Maßnahmen im Gesundheitswesen im Jahr 2019 49,1 Mio. € an Barmitteln und 30,6 Mio. € Verpflichtungsermächtigungen im Kapitel 11 080 bereit. Die Landesregierung wird die gesundheitsbezogene Versorgung der Menschen in Nordrhein-Westfalen durch ein Bündel von unterschiedlichsten Maßnahmen zukunftsgerichtet verbessern.

Die Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen steht nach wie vor im Fokus der **Sozialpolitik**. Im Kapitel 11 050 sind die Hilfen für Menschen mit Behinderungen und entsprechende Maßnahmen etatisiert. Die Ausgaben für sozialpolitische Maßnahmen und für die Bekämpfung von Armut und soziale Ausgrenzung sind im Kapitel 11 042 dargestellt. Dazu gehört auch das Aktionsprogramm „Hilfe in Wohnungsnotfällen“ und die Förderung von Maßnahmen für eine bessere medizinische Versorgung wohnungsloser Menschen in Nordrhein-Westfalen. Die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege erhalten wie im Vorjahr fixe Zuschüsse aus Konzessionseinnahmen („Spiel 77“). Dagegen wurde die Globaldotation bei Kapitel 11 042 Titel 684 11 um 2 Mio. € reduziert, um die Ausgaben für die Altenpflegefachkraftausbildung zu unterstützen.

Die Sicherstellung der Pflege bleibt für unser Gesundheitssystem eine große Herausforderung. Mit Blick auf den Fachkräftemangel sind die Gesundheitsberufe attraktiver zu gestalten und die Rahmenbedingungen für Pflegekräfte und Beschäftigte in den Gesundheitsberufen weiter zu verbessern. Mittels der Schulgeldfreiheit sollen mehr Menschen für eine Ausbildung in den Gesundheitsberufen gewonnen werden.

Für **den Bereich Pflege und Alter, demographische Entwicklung** sind im Kapitel 11 090 daher insgesamt 158,9 Mio. € an Barmitteln und 15,7 Mio. € an Verpflichtungsermächtigungen eingeplant.

Darüber hinaus wird die Forschungsförderung neu ausgerichtet. Die institutionelle Förderung der Forschungsgesellschaft für Gerontologie e.V. (Kapitel 11 090 Titel 686 10) wird nicht fortgesetzt. Dafür wird die Förderung des Instituts für Pflegewissenschaft an der Universität Bielefeld (Kapitel 11 090 Titel 686 20) erhöht.

Die Ausgaben für Sachausgaben der Fachkapitel sind zentral im Kapitel 11 010 bei den Titeln 547 11 - 547 17 veranschlagt. Vor dem Hintergrund der Einführung von EPOS.NRW sind die sächlichen Verwaltungsausgaben nicht mehr bei den Transfermitteln sondern im sogenannten Ergebnisbudget (Kapitel 11 010) auszuweisen.

II. Arbeit und Qualifizierung

Allgemeine Erläuterungen

Bei insgesamt besseren ökonomischen Rahmenbedingungen steht das Land Nordrhein-Westfalen weiterhin vor erheblichen Herausforderungen:

- Zu viele junge Menschen kommen in Nordrhein-Westfalen nach Abschluss der Schule nicht in Ausbildung;
- In Folge des Strukturwandels finden sich noch immer Regionen mit deutlich erhöhter Arbeitslosigkeit. Die Langzeitarbeitslosigkeit ist in Nordrhein-Westfalen im Vergleich zum Bundesgebiet überdurchschnittlich;
- Aus der Flexibilisierung der Arbeitswelt ergeben sich Risiken insb. für die Menschen mit einfachen Qualifikationen;
- Die Veränderung der Berufsfelder, insb. die Digitalisierung stellen Beschäftigte und Unternehmen vor einen fortlaufenden Anpassungsdruck.

Die Landesarbeitspolitik nimmt diese Herausforderungen an und setzt auf ein Maßnahmenbündel, das vom Übergang aus der Schule bis zur Reintegration von Langzeitarbeitslosen reicht. Beim Schulsystem geht es um eine Öffnung für berufliche Orientierung und betriebliche Praxiserfahrungen, um den Übergang in Ausbildung und Beruf zu erleichtern. Unterstützt wird dies durch ein NRW-weites System der Kommunalen Koordinierung des Übergangssystems und weitere Förderangebote für die Einmündung in Ausbildung und die Bereitstellung zusätzlicher Ausbildungsplätze insb. für Jugendliche mit besonderem Förderbedarf. Hinsichtlich der langzeitarbeitslosen Menschen unterstützt die Landesarbeitspolitik gemeinsam mit den Jobcentern mit der „öffentlich geförderten Beschäftigung“ die Einrichtung zusätzlicher sozialversicherungspflichtiger Beschäftigungsverhältnisse. Dazu werden durch adressatengerechte Beratungsangebote die Selbsthilfe und die gesellschaftliche Teilhabe von Langzeitarbeitslosen gefördert. Ebenso gilt, durch zielgenaue Maßnahmen unlautere Beschäftigungspraktiken und rechtswidrige Entlohnung bewusst zu machen und zurück zu drängen. Im Übergang zur (digitalisierten) Dienstleistungsgesellschaft unterliegen Beschäftigte und kleinere Unternehmen dem Risiko, nicht angemessen auf die stattfindenden Veränderungen zu reagieren. Die Landesarbeitspolitik unterstützt deshalb Beschäftigte und kleine und mittlere Unternehmen, in der Veränderung ihre Potentiale beschäftigungsorientiert zu nutzen. Mit Bildungsberatungsangeboten und Bildungscheck stellt die Landesarbeitspolitik Unternehmen und Beschäftigten einen unbürokratischen Zugang zu beruflicher Weiterbildung zur Verfügung, der insbesondere in der Perspektive der Digitalisierung an Bedeutung gewinnt.

Kapitel 11 029

Arbeit und Qualifizierung

Ist-Ergebnis 2017	Haushalt 2018	Entwurf 2019
108.497.866,59 Euro	Ansatz 139.093.400 Euro	Ansatz 130.418.400 Euro
	VE 103.302.000 Euro	VE 103.802.000 Euro

Es werden Mittel zur Weiterführung der sozialen Arbeit an Schulen im Zusammenhang mit dem Bildungs- und Teilhabepaket veranschlagt. Sie bilden den größten Etatansatz dieses Kapitels. Zusätzlich werden in 2019 95,4 Mio. € an Verpflichtungsermächtigungen zur Verfügung gestellt, um die Förderung bis zum Jahr 2022 zu verlängern. Damit ist bereits in 2019 die Verlängerung der Förderungen für die Jahre 2021 und 2022 möglich.

Ferner sind in diesem Kapitel Mittel für die Berufsorientierung ab dem achten Schuljahr im Rahmen des Übergangssystems "Kein Abschluss ohne Anschluss" veranschlagt. Daneben enthält das Kapitel Haushaltsmittel für die Flankierung von Bundesprogrammen im Bereich öffentlich geförderter Beschäftigung und für die Förderung von Modellprojekten zur Integration langzeitarbeitsloser Menschen. Weiterhin sind die Zuschüsse für das Anpassungsgeld für Arbeitnehmer des Steinkohlebergbaus (41,1 Mio. €) in dem Kapitel veranschlagt. Die gemeinsam mit dem Bund zu erbringenden Mittel sind für soziale Flankierungsmaßnahmen zur Absicherung der Anpassungsmaßnahmen vorgesehen.

Im Kapitel sind darüber hinaus im Wesentlichen Fördermittel

- für die Ausstattung beruflicher Bildungsstätten sowie
- für die institutionellen Förderungen der Gesellschaft für innovative Beschäftigungsförderung mbH (G. I. B.) und der Technologieberatungsstelle beim Deutschen Gewerkschaftsbund (TBS) - Landesbezirk Nordrhein-Westfalen e. V. veranschlagt.

Kapitel 11 029	Titel 685 10
Zweckbestimmung:	Gesellschaft für innovative Beschäftigungsförderung mbH (G. I. B.)

Ist-Ergebnis 2017	Haushalt 2018	Entwurf 2019
1.147.131,99 Euro	Ansatz 1.149.000 Euro	Ansatz 1.149.000 Euro

Die Gesellschaft für innovative Beschäftigungsförderung mbH, Bottrop, ist eine landeseigene Gesellschaft, die das Land Nordrhein-Westfalen durch Ideen, Konzepte und Projekte bei der Verwirklichung landespolitischer Ziele zur Beschäftigungsförderung, zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit sowie zum Erhalt und zur Entwicklung von Beschäftigungsfähigkeit der Arbeitnehmenden unterstützt. Sie beteiligt sich an der Umsetzung von Landesprogrammen und -initiativen und übernimmt dabei eine Scharnierfunktion zwischen der Landesregierung und den Regionen.

Kapitel 11 029	Titel 686 20
Zweckbestimmung:	Zuschuss an die Technologieberatungsstelle beim Deutschen Gewerkschaftsbund (TBS) - Landesbezirk Nordrhein-Westfalen e. V., Dortmund

Ist-Ergebnis 2017	Haushalt 2018		Entwurf 2019	
1.502.423,19 Euro	Ansatz	1.506.000 Euro	Ansatz	1.506.000 Euro

Die TBS in Dortmund ergänzt als „Unternehmensberatung“ für Arbeitnehmervertretungen die zahlreichen wirtschaftsnahen und technologieorientierten Beratungseinrichtungen für nordrhein-westfälische Unternehmen und ihre Verbände. Vor allem durch Beratungen, Seminare und Veranstaltungen für Betriebs- und Personalräte sowie Mitarbeitervertretungen trägt sie dazu bei, dass diese sich konstruktiv in betriebliche Umgestaltungsprozesse einbringen können.

Sie unterstützt die Landesregierung bei der Gestaltung eines arbeitnehmerorientierten Strukturwandels und der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit nordrhein-westfälischer Unternehmen. Notwendige Reorganisations- und Strukturanpassungsvorhaben können somit unter Beteiligung der Beschäftigten rechtzeitig und zielgerichtet eingeleitet werden.

Kapitel 11 029	Titel 686 40
Zweckbestimmung:	Sonstige Zuschüsse für Maßnahmen der Prävention

Ist-Ergebnis 2017	Haushalt 2018	Entwurf 2019
0 Euro	0 Euro	300.000 Euro

Durch das 2015 auf Bundesebene verabschiedete Präventionsgesetz und der dazu vom Land Nordrhein-Westfalen 2016 verabschiedeten Landesrahmenvereinbarung wurden die wesentlichen Handlungsgrundlagen für Maßnahmen der gesundheitlichen Prävention geschaffen. In diesem Kontext will die Landesregierung integrative, innovative und interdisziplinäre neue Maßnahmen entwickeln und erproben, die einen Beitrag zur Umsetzung von präventionspolitischen Zielen des Landes leisten. Hierzu gehört auch, die mit der Fortschreibung des Landespräventionskonzepts und Einrichtung der Landesinitiative „Gesundheitsförderung und Prävention“ einhergehenden strukturellen und inhaltlichen Entwicklungen zu unterstützen.

Kapitel 11 029	Titel 698 20
Zweckbestimmung:	Anpassungsgeld für Arbeitnehmer des Steinkohlebergbaus

Ist-Ergebnis 2017	Haushalt 2018		Entwurf 2019	
41.183.749,04 Euro	Ansatz	43.685.000 Euro	Ansatz	41.055.000 Euro

Arbeitnehmer des Steinkohlebergbaus, die aufgrund von Stilllegungs- und Rationalisierungsmaßnahmen aus ihrer Beschäftigung im Steinkohlebergbau ausscheiden müssen, erhalten nach den "Richtlinien über die Gewährung von Anpassungsgeld an Arbeitnehmer des Steinkohlebergbaus vom 12.12.2008" ein "Anpassungsgeld". Hierdurch wird die Übergangszeit bis zum Anspruch auf die Knappschaftsausgleichsleistungen überbrückt.

Die Aufwendungen werden dabei zu $\frac{2}{3}$ vom Bund und zu $\frac{1}{3}$ vom Land getragen. Die Landesregierung hat am 14.10.2008 der zum 01.01.2009 geänderten Fassung der "Richtlinien über die Gewährung von Anpassungsgeld an Arbeitnehmer des Steinkohlebergbaus" sowie der Vorschaltvereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Bundesregierung zugestimmt.

Mit der kohlepolitischen Verständigung vom 07.02.2007 haben sich der Bund, das Land Nordrhein-Westfalen, das Saarland, die RAG AG und die IGBCE zu einer sozialverträglichen Beendigung der subventionierten Förderung der Steinkohle in Deutschland bis zum Ende des Jahres 2018 verständigt. Das Auslaufen der subventionierten Steinkohlenförderung wird sozialverträglich ausgestaltet. Alle Beteiligten wirken daran mit, dass es bis zur Beendigung des subventionierten Steinkohlenbergbaus nicht zu betriebsbedingten Kündigungen kommt.

Kapitel 11 029	Titelgruppe 60
Zweckbestimmung:	Förderung der Ausstattung beruflicher Ausbildungsstätten

Ist-Ergebnis 2017	Haushalt 2018		Entwurf 2019	
1.462.005,80 Euro	Ansatz	4.000.000 Euro	Ansatz	4.000.000 Euro
	VE	1.900.000 Euro	VE	1.900.000 Euro

Überbetriebliche Aus- und Weiterbildungsstätten sind für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) von besonderer Bedeutung. Sie bilden Fachkräfte der Zukunft aus, auf die KMU besonders angewiesen sind. Bei der Ausstattung vieler beruflicher Ausbildungs- und Weiterbildungsstätten gibt es erheblichen Modernisierungsbedarf, um eine Aus- und Weiterbildung auf höchstem Niveau zu gewährleisten.

Kapitel 11 029	Titelgruppe 70
Zweckbestimmung:	Ergänzung und Flankierung von Bundesprogrammen im Bereich öffentlich geförderter Beschäftigung und zur Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit

Ist-Ergebnis 2017	Haushalt 2018		Entwurf 2019	
4.352.998,93 Euro	Ansatz	6.800.000 Euro	Ansatz	0 Euro

Die Mittel sind zur Unterstützung von Kommunen, Jobcentern und Beschäftigungsträgern für eine effektive Umsetzung von Bundesprogrammen zur Beschäftigung Langzeitarbeitsloser bestimmt. Dies umfasst insbesondere ergänzende Maßnahmen zur Aktivierung, Begleitung, Qualifizierung, Anleitung und organisatorischen Umsetzung der Programme, soweit nicht vorrangig gesetzliche Instrumente greifen. Die Landesförderung betrifft 2.720 Plätze bei 20 Jobcentern. Das Programm ist bis zum 31.12. dieses Jahres befristet.

Kapitel 11 029	Titelgruppe 80
Zweckbestimmung:	Berufsorientierung ab dem achten Schuljahr - Kein Abschluss ohne Anschluss (KAoA)

Ist-Ergebnis 2017	Haushalt 2018		Entwurf 2019	
1 Euro.240.617,91	Ansatz	14.000.000 Euro	Ansatz	14.000.000 Euro
	VE	6.000.000 Euro	VE	6.000.000 Euro

Wesentliche Maßnahmen zur Berufsorientierung ab dem achten Schuljahr im Rahmen des Übergangssystems "Kein Abschluss ohne Anschluss" sind insbesondere:

Potentialanalyse

Die Potentialanalyse ist ein wichtiger Bestandteil der individuellen Förderung für Schülerinnen und Schüler im Rahmen ihrer Berufs- und Studienorientierung. Sie ermöglicht es ihnen, zu Beginn ihres Orientierungsprozesses durch Selbst- und Fremdeinschätzung sowie durch handlungsorientierte Verfahren ihre Potentiale zu entdecken. So können Jugendliche ihre fachlichen, methodischen, sozialen und personalen Potentiale auch unabhängig von geschlechterspezifischen Rollenerwartungen im Hinblick auf die Lebens- und Arbeitswelt entdecken. Das Ergebnis der Potentialanalyse liefert ein breites Spektrum an Erkenntnissen, die für die weitere Berufs- und Studienorientierung genutzt werden können. Sie stellt keine Vorfestlegungen auf einen bestimmten Beruf dar. Vielmehr fördert sie die Selbstreflexion und Selbstorganisation der Jugendlichen, auch mit Blick auf die Entscheidungs- und Handlungskompetenzen für den weiteren Prozess der Berufs- und Studienwahl. Ihre Ergebnisse sind, neben dem schulischerseits verfügbaren Erkenntnisstand, Grundlage für den weiteren Entwicklungs- und Förderprozess bis zum Übergang in Ausbildung bzw. ins Studium, mit dem Ziel des Einstiegs in die Berufs- und Arbeitswelt.

Für alle Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 8 wird durch die Schule ein Portfolioinstrument eingeführt, das den gesamten schulischen Prozess der Berufs- und Studienorientierung begleitet. Das Portfolioinstrument wird zu Beginn der Potenzialanalyse an die Schülerinnen und Schüler übergeben.

KAoA STAR

Für Schülerinnen und Schüler mit einer Schwerbehinderung nach dem § 2 Abs. 2 und 3 SGB IX sowie Schülerinnen und Schüler mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Bereichen Geistige Entwicklung, Körperlich-motorische Entwicklung, Hören und Kommunikation sowie Sprache ab dem drittletzten Schulbesuchsjahr erhalten eine auf sie auf ihre Fähigkeiten angepasste Potenzialanalyse, Berufsfelderkundung und Betriebspraktika.

Kapitel 11 029	Titelgruppe 90
Zweckbestimmung:	Förderung von Modellprojekten zur Integration langzeitarbeitsloser Menschen

Ist-Ergebnis 2017	Haushalt 2018	Entwurf 2019
198.703,00 Euro	Ansatz 20.000.000 Euro	Ansatz 20.000.000 Euro

Aus den zur Verfügung stehenden Mitteln sollen Modellprojekte entwickelt und implementiert werden, die komplementär zu bestehenden Angeboten Integrationsperspektiven für langzeitarbeitslose Menschen schaffen. Die Modellprojekte sollen in den Städten Dortmund, Essen, Duisburg, Recklinghausen und Gelsenkirchen umgesetzt werden. Die Projekte haben zum Ziel, Langzeitarbeitslosen zu helfen, wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt Fuß zu fassen. Es sollen insbesondere unter Nutzung der bestehenden Vergabebestimmungen nachhaltige Beschäftigungschancen geschaffen werden. Die Modellprojekte werden bis zum 31.12.2019 abgeschlossen sein.

Kapitel 11 032

Gemeinschaftlich mit der EU finanzierte Förderungen von Arbeits- und Qualifizierungsmaßnahmen

Ausgaben:

Ist-Ergebnis 2017	Haushalt 2018		Entwurf 2019	
135.000.000 Euro	Ansatz	135.000.000 Euro	Ansatz	135.000.000 Euro
	VE	98.750.000 Euro	VE	88.976.900 Euro

Einnahmen:

Ist-Ergebnis 2017	Haushalt 2018		Entwurf 2019	
39.615.568,83 Euro	Ansatz	110.000.000 Euro	Ansatz	110.000.000 Euro

Der Europäische Sozialfonds (ESF) ist entsprechend Artikel 146 des EG-Vertrags ein auf den Arbeitsmarkt ausgerichtetes Förderinstrument. Er trägt zur Erfüllung der Leitlinien der europäischen Beschäftigungsstrategie (EBS) bei, die Teil der Wachstumsstrategie Europa 2020 ist. Zentrale Ziele des ESF-Programms für Nordrhein-Westfalen sind die Steigerung der Anpassungsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit von Beschäftigten und Unternehmen, die Unterstützung junger Menschen beim Übergang in Ausbildung und Erwerbstätigkeit (Verbesserung des Humankapitals) und die Erwerbsintegration von Menschen mit erschwerem Zugang zum Arbeitsmarkt. In der Förderphase 2014-2020 rücken vor allem die Themen Armutsbekämpfung und Prävention in den Fokus der Förderung. Damit trägt die gesamte Umsetzung des ESF in Nordrhein-Westfalen dazu bei, die Beschäftigungsquote zu erhöhen, die Arbeitsplatzqualität und Arbeitsproduktivität zu verbessern und den sozialen und territorialen Zusammenhalt zu stärken, die Armut zu bekämpfen und das Bildungsniveau der Bevölkerung zu verbessern.

Die Schwerpunkte der nordrhein-westfälischen Arbeitsmarktpolitik entsprechen diesen zentralen Zielen des ESF. Die Umsetzung dieser Leitthemen erfolgt insbesondere über Förder- und Beratungsprogramme.

Für Nordrhein-Westfalen stehen für die Gesamtheit der Förderphase 2014 - 2020 rd. 627 Mio. € an ESF-Mitteln zur Verfügung.

Es ist eine nationale Kofinanzierung von 50 % der förderfähigen Ausgaben zu erbringen. Mit Blick auf die nur in begrenztem Umfang zur Verfügung stehenden Landesmittel ist die Einwerbung von öffentlichen (u. a. Kommunen / Bundesagentur für Arbeit) und privaten Mitteln (z. B. Unternehmen) erforderlich. Die Verantwortung für die Umsetzung des ESF liegt beim MAGS.

Kapitel 11 032	Titelgruppe 70
Zweckbestimmung:	Zuwendungen aus Mitteln der EU aus dem Europäischen Sozialfonds der Förder-phase 2014 - 2020 (EU-Anteil)

Ist-Ergebnis 2017	Haushalt 2018	Entwurf 2019
99.883.977,23 Euro	Ansatz 110.000.000 Euro	Ansatz 110.000.000 Euro

Die Förderung des Landes orientiert sich an drei Prioritätsachsen sowie den damit zusammenhängenden Investitionsprioritäten. Nachfolgend werden auszugsweise Maßnahmen genannt, die einen wichtigen Teil des Förderspektrums abbilden.

Prioritätenachse A: Förderung nachhaltiger und hochwertiger Beschäftigung und Unterstützung der Mobilität der Arbeitskräfte.

Investitionspriorität - Dauerhafte Eingliederung von jungen Menschen in den Arbeitsmarkt, insbesondere mit folgenden Förderprogrammen:

Kommunale Koordinierung

Ziel der kommunalen Koordinierung ist es, einen nachhaltigen und systematischen Übergang Schule-Beruf mit den Teilbereichen Berufs- und Studienorientierung, Berufsvorbereitung und Übergang in Ausbildung / Studium gemeinsam und in Abstimmung mit den beteiligten Akteuren im Gebiet der Stadt / des Kreises zu befördern, erforderliche Abstimmungsprozesse zu organisieren und zu einer kontinuierlichen Weiterentwicklung des Gesamtsystems beizutragen.

Die Kommune moderiert den Prozess der Verständigung über die Zuständigkeiten und Rollen der Akteure vor Ort. Die Kommune selbst gewährleistet in Bezug auf ihre eigenen Zuständigkeiten die erforderlichen Absprachen in den Politikfeldern Bildung, Jugend und Arbeit/Soziales über Zielsetzungen und Verfahren. Zur Vermeidung von Doppelstrukturen sind vorhandene Strukturen (z. B. regionale Bildungsnetzwerke, regionale Ausbildungskonsense) gezielt in die Prozesse einzubinden.

Kooperative Ausbildung an Kohlestandorten in Nordrhein-Westfalen

Mit dem „Förderprogramm kooperative Ausbildung an den Kohlestandorten“ unterstützt die Landesregierung Jugendliche in den Bergbauregionen des Landes und ermöglicht ihnen eine außerbetriebliche Ausbildung. Damit sollen strukturell mehr Betriebe in den Kohlerückzugsgebieten gewonnen werden, durch Ausbildung jungen Menschen in der Region eine berufliche Perspektive zu geben und den Fachkräftenachwuchs zu sichern.

Verbundausbildung

Der Förderzweck ist die Schaffung neuer betrieblicher Ausbildungsplätze. Gefördert wird die Einrichtung von betrieblichen Ausbildungsplätzen, die im Verbund organisiert werden, da der ausbildungswillige Betrieb allein nicht in der Lage ist, alle Ausbildungsinhalte zu vermitteln. Die Auszubildenden müssen mind. 6 Monate der betrieblichen Ausbildung bei einem oder mehreren Verbundpartnern verbleiben.

Werkstattjahr

Das Werkstattjahr ist ein Angebot, das sich an arbeitsmarktferne und mehrfach benachteiligte Jugendliche richtet, die weder ausbildungsreif noch berufsg geeignet und idealerweise unter 19 Jahre alt sind. Das Programm hat zum Ziel, diese Jugendlichen in Ausbildung oder reguläre sozialversicherungspflichtige Beschäftigung am ersten Arbeitsmarkt zu bringen. Wesentliche Merkmale des Werkstattjahrs sind die Verbindung von Arbeiten und Lernen in realen Produktions-/Wertschöpfungsprozessen, ein hoher Anteil an betrieblichen Praxisphasen sowie die Möglichkeit, den Teilnehmenden bei guter Leistung eine Prämie zu zahlen.

Teilzeitberufsausbildung - Einstieg begleiten - Perspektiven öffnen

Die Maßnahme leistet einen Beitrag dazu, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu erhöhen und damit eine Personengruppe (Auszubildende mit Familienpflichten) zu qualifizieren, die dem Arbeitsmarkt ansonsten als Fachkräfte verloren ginge.

100 zusätzliche Ausbildungsplätze für Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderungen in Nordrhein-Westfalen

Um Menschen mit Behinderungen den Übergang ins Berufsleben erleichtern, werden Ausbildungen für behinderte Jugendliche und junge Erwachsene gefördert. Die Ausbildungen werden durch eine sozialpädagogische Begleitung, Stützunterricht und Coaching flankiert.

Prüfungsgebühren für Jugendliche mit vollzeitschulischer beruflicher Ausbildung Jugendliche, die eine vollzeitschulische Ausbildung nach Berufskolleganrechnungs- und -zulassungsverordnung (BKAZVO) absolvieren, erhalten eine Förderung der anfallenden Prüfungsgebühren bei den Kammern. In dualen Ausbildungsverhältnissen werden diese Gebühren vom Ausbildungsbetrieb getragen.

Ausbildungsprogramm

Mit dem diesjährig gestarteten Ausbildungsprogramm werden in den kommenden vier Jahren jährlich rund 1.000 zusätzliche Ausbildungsplätze für Jugendliche mit Vermittlungshemmnissen bei Unternehmen gefördert. Das Programm umfasst außerdem eine trägergestützte Begleitung der Jugendlichen und der Betriebe.

Mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds unterstützt das Land Nordrhein-Westfalen ab dem 1. September des Ausbildungsjahres 2018/2019 Betriebe, die dort, wo eine für Bewerber ungünstige Lage auf dem Ausbildungsmarkt herrscht, zusätzliche Ausbildungsplätze bereitstellen. Das Ausbildungsprogramm NRW setzt ein starkes Signal für die duale Ausbildung in Nordrhein-Westfalen und bietet zusätzliche Chancen für junge Menschen. Die Ausbildung ist für Betriebe ein wichtiger Faktor, um sich qualifizierten Fachkräftenachwuchs zu sichern. Gleichzeitig ist sie auch eine Grundvoraussetzung für beruflichen Erfolg und gesellschaftliche Teilhabe junger Menschen.

Investitionspriorität - Anpassung der Arbeitskräfte, Unternehmen und Unternehmer an den Wandel, insbesondere mit folgenden Förderprogrammen:

Beratung von kleinen und mittleren Unternehmen zur Fachkräftesicherung, Potentialberatung

Die Potentialberatung unterstützt kleine und mittlere Unternehmen und Beschäftigte, gemeinsam Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung zukunftsorientiert zu sichern und auszubauen.

Im Rahmen der Potentialberatung werden auf Unternehmensebene maßgeschneiderte Lösungswege zur Fachkräftesicherung, für alternsgerechte und gesunde Arbeitsbedingungen, Qualifizierungsbedarf, zur Altersstruktur sowie zur Gestaltung von Arbeit und Technik im Zuge der Digitalisierung erarbeitet.

Damit werden kleine und mittlere Unternehmen und Beschäftigte darin unterstützt, ihre innovativen und produktiven Potentiale weiterzuentwickeln und auszuschöpfen.

Kompetenzentwicklung von Beschäftigten durch Bildungsscheckverfahren

Der Bildungsscheck richtet sich an Unternehmen und Beschäftigte gleichermaßen. Beabsichtigt ist insbesondere auf eine Stärkung der Weiterbildungsbeteiligung von Beschäftigten in KMU, Selbstständige und Berufsrückkehrende.

Mit dem Bildungsscheck wird die Eigenverantwortlichkeit der Betriebe und Beschäftigten für die berufliche Weiterbildung unterstrichen.

Weiterbildungsberatung

Im Rahmen des Programms Kompetenzentwicklung durch Bildungsscheckverfahren werden Unternehmen (betrieblicher Zugang), Berufsrückkehrer und Beschäftigte (individueller Zugang) bei geplanten Weiterbildungsmaßnahmen beraten.

Beratung zur beruflichen Entwicklung (BBE) und Fachberatung zur Anerkennung von im Ausland erworbenen beruflichen Qualifikationen

Mit der "Beratung zur beruflichen Entwicklung" steht eine kostenfreie Beratung für die Berufsplanung zur Verfügung, um beispielsweise Informationen zu bestehenden Weiterbildungsangeboten zu vermitteln. Ein solches integriertes Beratungsangebot soll helfen, die Personengruppe Geringqualifizierter zu erreichen und sie in ihrer beruflichen Entwicklung zu fördern.

Besonders qualifizierte Fachberatungsstellen informieren über das Anerkennungsverfahren von im Ausland erworbenen beruflichen Qualifikationen und beraten Ratsuchende über den Weg zur Anerkennung ihrer Qualifikationen.

Aufruf zur Fachkräftesicherung

Mit einem fondsübergreifenden Aufruf der Landesregierung zur Fachkräftesicherung sollen Vorhaben gefördert werden, die der Stärkung und Weiterentwicklung des Erwerbspotenzials dienen. So soll eine Fachkräftelücke möglichst nicht entstehen bzw. aktuelle Fachkräftebedarfe ausgeglichen werden. Um die vielfältigen Handlungsfelder abzudecken, ermöglicht der Fachkräfteaufruf EFRE- und ESF-Förderung.

Prioritätenachse B: Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung von Armut und jeglicher Diskriminierung

Investitionspriorität - Aktive Inklusion durch die Förderung der Chancengleichheit und aktiver Beteiligung und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit, insbesondere mit folgenden Förderprogrammen:

Öffentlich geförderte Beschäftigung

Mit der Förderung öffentlich geförderter Beschäftigung wird ein Beitrag zum Abbau der Langzeitarbeitslosigkeit und damit zur Armutsbekämpfung geleistet. Arbeitsmarktfernen Personen, die Leistungen nach dem SGB II beziehen und auch bei guter Beschäftigungssituation keinen Arbeitsplatz finden, wird ein Weg in Beschäftigung und gesellschaftliche Teilhabe eröffnet. Sie werden durch ein intensives Coaching begleitet, können wichtige Arbeitserfahrungen sammeln und an Qualifikationsmodulen teilnehmen.

Arbeitslosenzentren und Erwerbslosenberatungsstellen

Die Erwerbslosenberatungsstellen bieten Ratsuchenden trägerunabhängig qualitätsgesicherte professionelle Unterstützung bei ihrer weiteren beruflichen Entwicklung, informieren über Qualifizierungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten, beraten zu wirtschaftlichen und psychosozialen Situationen und gewähren rechtsübergreifende Unterstützung bei rechtlichen Fragen. Die Einrichtungen eröffnen Wege zu weiteren Hilfeangeboten und stellen die erforderlichen Kontakte in einem Matchingprozess her.

Die Arbeitslosenzentren ergänzen durch eine niedrighschwellige Begegnungsmöglichkeit auf selbstinitiativen Impuls.

Prioritätenachse C: Investition in Bildung, Ausbildung und Berufsbildung für Kompetenzen und lebenslanges Lernen.

Investitionspriorität - Förderung des gleichen Zugangs zum lebenslangen Lernen, insbesondere mit folgenden Förderprogrammen:

Lebens- und erwerbsweltbezogene Weiterbildung in Einrichtungen der Weiterbildung

Die Angebote der lebens- und erwerbsweltorientierten Weiterbildung setzen die Ziele der Strategie Europa 2020 um und fördern Bildung, Qualifikation und vor allem lebenslanges Lernen. Die Maßnahmen zielen darauf ab, durch Angebote der Alphabetisierung und Grundbildung bis hin zum Nachholen eines Schulabschlusses die Zahl der Schulabbrecher zu senken und den Zugang zum lebensbegleitenden Lernen zu erhalten, zu fördern und die Fähigkeiten und Kompetenzen der Arbeitskräfte zu verbessern.

Investitionspriorität - Verbesserung der Arbeitsmarktrelevanz der Systeme der allgemeinen beruflichen Bildung, insbesondere mit folgenden Förderprogrammen:

Förderung von laufenden Kosten der überbetrieblichen Unterweisung von Auszubildenden in Industrie und Handel; Förderung von laufenden Kosten der überbetrieblichen Unterweisung von Auszubildenden im Handwerk

Die überbetriebliche Lehrlingsunterweisung unterstützt die Qualität der Dualen Ausbildung, da sie die jungen Menschen – unabhängig vom Tätigkeitsschwerpunkt und Auftragseingang des Ausbildungsbetriebes – mit der Bandbreite der Aufgaben vertraut macht, die zur Ausbildungsordnung gehören.

Regionale Bildungsträger bieten Lehrgänge an, die in den Lehrgängen Fachwissen, Arbeits-Know-how und Handlungskompetenz vermitteln. Damit bilden die überbetrieblichen Lehrwerkstätten einen weiteren Lernort neben Ausbildungsbetrieb und Berufsschule für Auszubildende in der Dualen Ausbildung, um die angehenden Fachkräfte breit und fundiert zu qualifizieren.

Kapitel 11 032	Titelgruppe 71
Zweckbestimmung:	Zuwendungen aus Mitteln des Landes zur Kofinanzierung der gemeinschaftlich mit der EU aus dem Europäischen Sozialfonds geförderten Maßnahmen der Förderphase 2014 – 2020 (Landesanteil)

Ist-Ergebnis 2017	Haushalt 2018		Entwurf 2019	
25.500.000 Euro	Ansatz	25.000.000 Euro	Ansatz	25.000.000 Euro
	VE	18.750.00 Euro	VE	13.976.900 Euro

Etatisierung der Landesmittel zur notwendigen Kofinanzierung der NRW/EU-Gemeinschaftsprogramme.

Kapitel 11 050	Titelgruppe 86
Zweckbestimmung:	Inklusion: Förderung von Maßnahmen zur beruflichen Integration von Menschen mit Behinderungen

Ist-Ergebnis 2017	Haushalt 2018		Entwurf 2019	
6.586.400,86 Euro	Ansatz	7.651.000 Euro	Ansatz	7.651.000 Euro
	VE	6.236.600 Euro	VE	6.236.600 Euro

Die Landesregierung setzt den bedarfsgerechten Ausbau an Arbeitsplätzen in Werkstätten für behinderte Menschen fort. Die Förderung der Werkstattvorhaben wird gemeinsam durch das Land, die Integrationsämter der beiden Landschaftsverbände, die Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen der Bundesagentur für Arbeit und durch Eigenmittel der Träger erbracht.

Das Land Nordrhein-Westfalen stellt Mittel für Zuschüsse zu den Investitionskosten für neu geschaffene Arbeitsplätze in Integrationsunternehmen/Inklusionsbetrieben für schwer behinderte Menschen zur Verfügung. Die beiden Landschaftsverbände beteiligen sich mit eigenen Fördermitteln an dem Programm und setzen es in Abstimmung mit dem Land um. Jährlich sollen rund 250 zusätzliche Arbeitsplätze für schwer behinderte Menschen geschaffen werden.

Kapitel 11 050	Titelgruppe 99
Zweckbestimmung:	Initiative Inklusion - Teilhabe am Arbeitsleben

Ist-Ergebnis 2017	Haushalt 2018		Entwurf 2019	
0 Euro	Ansatz	0 Euro	Ansatz	0 Euro
	VE	0 Euro	VE	0 Euro

Das rechtskreisübergreifende Bundesprogramm "Initiative Inklusion" zielt darauf ab, mehr Ausbildung und Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu erreichen. Es wird in Verantwortung der Länder durchgeführt. Die Umsetzung erfolgt in **Nordrhein-Westfalen** in Kooperation mit der Regionaldirektion **Nordrhein-Westfalen** der Bundesagentur für Arbeit und den Integrationsämtern bei den Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen Lippe.

Die Initiative Inklusion verfolgt als konkrete Zielstellung:

1. schwerbehinderte Schülerinnen und Schüler umfassend über ihre beruflichen Möglichkeiten zu informieren und zu beraten und ihren Übergang von der Schule in das Arbeitsleben zu unterstützen (Handlungsfeld 1);
2. den erfolgreichen Einstieg schwerbehinderter junger Menschen in eine betriebliche Berufsausbildung durch die Schaffung neuer Ausbildungsplätze zu unterstützen (Handlungsfeld 2);
3. schwerbehinderte Menschen, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, vermehrt in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu integrieren (Handlungsfeld 3). Dabei sollen arbeitslose, schwerbehinderte Frauen und schwerbehinderte Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen der Grundsicherung besonders berücksichtigt werden.

Für die Zielgruppe soll das bestehende Instrumentarium zur Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen mit zusätzlichen Maßnahmen ergänzt werden. Die Initiative Inklusion leistet damit zugleich einen Beitrag zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Ausgaben können in Höhe der bei Titel 231 10 nachzuweisenden Einnahmen geleistet werden.

Die Maßnahmen zur Schaffung der gesellschaftlichen Inklusion von Menschen mit Behinderungen (Kapitel 11 050 Titelgruppe 80) sind in den Erläuterungen zu Soziales (Seite 21, III. Soziales 2.) enthalten.

III. Soziales

Allgemeine Erläuterungen

Im Einzelplan 11 sind die Mittel eingestellt, die die Landesregierung benötigt für die Wahrnehmung der Aufgaben der sozialen Sicherung und Inklusion.

Bei den der Abteilung Soziales zugeordneten Haushaltsmitteln stehen Maßnahmen der sozialen Inklusion im Vordergrund. Inklusion im Sinne einer Politik für Menschen mit Behinderungen umfasst dabei notwendige Maßnahmen um ein selbstbestimmtes Leben ermöglichen zu können.

Hierfür hält die Abteilung Soziales für die Bereiche wie Partizipation, Barrierefreiheit und Bewusstseinsbildung Instrumente bereit, die die Umsetzung der Inklusion in Nordrhein-Westfalen nachhaltig fördern sollen. Zu nennen sind hier insbesondere die Kompetenzzentren selbstbestimmtes Leben, das Angebot der Agentur Barrierefrei sowie spezielle Hilfen für Menschen mit einer Sinnesbehinderung. Über erfolgreiche Praxisbeispiele wird im Rahmen der Arbeit des Inklusionskatasters Nordrhein-Westfalen informiert.

Daneben sind im Einzelplan 11 Finanzmittel für die Bekämpfung von Armut und soziale Ausgrenzung eingestellt. Über den Härtefallfonds „Alle Kinder essen mit“ fördert die Landesregierung Kinder und Jugendliche aus finanziell bedürftigen Familien, die in Schulen, Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege oder Horten an einer gemeinsamen Mittagsverpflegung teilnehmen. Für die betroffenen Kinder und Jugendlichen stellt der Härtefallfonds angesichts fehlender Ansprüche auf andere soziale Unterstützungsleistungen häufig die einzige Möglichkeit dar, an der gemeinsamen Mittagsverpflegung teilzunehmen.

Ziel des Aktionsprogramms „Hilfen in Wohnungsnotfällen“ ist es, Wohnungslosigkeit erst gar nicht entstehen zu lassen, die Zahl der Wohnungslosen weiter zu reduzieren und dabei noch deutlicher als bisher die Bereiche „Prävention“ sowie „Erhalt/Zugang zu dauerhaftem und individuellem Normalwohnraum“ hervorzuheben und zu optimieren. Darüber hinaus stehen weitere Mittel zur Förderung einer besseren medizinischen Versorgung wohnungsloser Menschen in Nordrhein-Westfalen zur Verfügung. Für einen Programmaufruf „Zusammen im Quartier – Kinder Stärken – Zukunft sichern“ zu Gunsten von Armut betroffener Kinder, Jugendlicher und ihrer Familien in besonders benachteiligten Quartieren wurden Mittel für die Initiierung und Umsetzung niederschwelliger Förderangebote eingestellt.

Kapitel 11 042

Sozialpolitische Maßnahmen und Bekämpfung von Armut

Ausgaben:

Ist-Ergebnis 2017	Haushalt 2018	Entwurf 2019
37.810.512,83 Euro	Ansatz 39.244.100 Euro	Ansatz 39.594.100 Euro
	VE 4.800.000 Euro	VE 5.500.000 Euro

Einnahmen:

Ist-Ergebnis 2017	Haushalt 2018	Entwurf 2019
4.046.485,67 Euro	Ansatz 3.740.000 Euro	Ansatz 4.540.000 Euro

In Kapitel 11 042 sind Mittel für soziale Maßnahmen, für die Bearbeitung von Grundsatzfragen der sozialen Sicherung sowie für Maßnahmen im europäischen und internationalen Kontext enthalten. Darüber hinaus werden aus diesen Mitteln die Anerkennungs- und Rentenersatzleistungen für diejenigen Menschen mit Behinderungen bestritten, die als Kinder und Jugendliche, in Einrichtungen der Behindertenhilfe bzw. stationären psychiatrischen Einrichtungen untergebracht waren und dort Unrecht und Leid erlitten haben. Weiterhin dienen die Mittel der Finanzierung von Untersuchungen zur Weiterentwicklung der sozialen Sicherungssysteme. Es sind Mittel eingestellt, mit denen im Rahmen des Programmaufrufs „Zusammen im Quartier - Kinder stärken - Zukunft sichern“ des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales insbesondere bedürftige Kinder, Jugendliche und ihre Familien in benachteiligten Quartieren unterstützt werden sollen. Zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung dienen auch der Härtefallfonds „Alle Kinder essen mit“ und das Aktionsprogramm „Hilfen in Wohnungsnotfällen“.

Darüber hinaus stehen weitere Mittel in Höhe von 850.000 Euro zur Förderung einer besseren medizinischen Versorgung wohnungsloser Menschen in Nordrhein-Westfalen zur Verfügung.

Ein wichtiger Baustein des Kapitels 11 042 sind die Zuschüsse an Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege, mit denen das Land dazu beiträgt, die soziale Arbeit in NRW weiterzuentwickeln, und zugleich den sozialen Zusammenhalt im Land nachhaltig zu stärken. So kann sich bürgerschaftliches Engagement als tragendes Strukturelement in der Arbeit der Freien Wohlfahrt entfalten. Daneben nimmt der Einfluss insbesondere der Europapolitik und der internationalen Bezüge auf die Handlungsfelder des MAGS weiterhin zu. Die Auseinandersetzung mit den relevanten Themen der europäischen und internationalen Arbeits-, Gesundheits- und Sozialpolitik ist daher notwendig, um die Interessen des Landes in diesem Bereich wirkungsvoll vertreten zu können.

Kapitel 11 042	Titel 684 11
Zweckbestimmung:	Zuschüsse des Landes an die in der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege zusammenschlossenen Organisationen

Ist-Ergebnis 2017	Haushalt 2018	Entwurf 2019
6.100.000 Euro	Ansatz 6.100.000 Euro	Ansatz 4.100.000 Euro

Mit dem Zuschuss nach dem Zuwendungsvertrag unterstützt das Land die Verbände weiterhin bei der Erfüllung ihrer spitzenverbandlichen Beratungs- und Koordinierungsaufgaben und bei der Mitwirkung an der Modernisierung sozialer Dienstleistungsstrukturen vor Ort.

In 2019 wird der Zuschuss um 2 Mio. € zur Finanzierung der Erhöhung der Schulkostenpauschale in der Altenpflegefachkraftausbildung abgesenkt.

Kapitel 11 042	Titel 684 12
Zweckbestimmung:	Zuschüsse des Landes an die in der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Organisationen aus Konzessionseinnahmen und sonstigen Einnahmen

Ist-Ergebnis 2017	Haushalt 2018	Entwurf 2019
24.180.100 Euro	Ansatz 24.180.100 Euro	Ansatz 24.180.100 Euro

Der veranschlagte Ausgabebetrag resultiert aus den Einnahmen aus dem Fußball-Toto, der Lotterie „KENO“, den Oddset-Wetten, der Losbrieflotterie mit sofortigem Gewinnentscheid und der Zusatzlotterie „Spiel 77“.

Bis 2013 hing der Ausgabebetrag von dem tatsächlichen Aufkommen der Konzessionseinnahmen ab. Ab 2014 handelt es sich um einen Fixbetrag, der durch Mehr- oder Mindereinnahmen bei den Glücksspielen keine Änderung erfährt.

Im Haushaltsplan sind die in Rede stehenden Einnahmen bei Kapitel 20 020 etatisiert.

Kapitel 11 042	Titel 685 20
Zweckbestimmung:	Landesanteil an der Finanzierung der Hilfen für Menschen, die als Kinder und Jugendliche in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe bzw. stationären psychiatrischen Einrichtungen Unrecht und Leid erfahren haben

Ist-Ergebnis 2017	Haushalt 2018	Entwurf 2019
2.989.552,13 Euro	Ansatz 2.100.000 Euro	Ansatz 3.500.000 Euro

Aus den veranschlagten Haushaltsmitteln soll der Landesanteil an der Finanzierung von Hilfen für Menschen, die als Kinder und Jugendliche in den Jahren 1949 bis 1975 (Bundesrepublik Deutschland) in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe oder in stationären psychiatrischen Einrichtungen Leid und Unrecht erfahren haben (Stiftung "Anerkennung und Hilfe"), getragen werden. Die etatisierten Kosten umfassen neben den Anerkennungs- und Rentenersatzleistungen auch die Kosten für die Errichtung und Umsetzung der Stiftung, der Anlauf- und Beratungsstellen, sowie die Kosten der wissenschaftlichen Begleitung.

Errichter der Stiftung "Anerkennung und Hilfe" sind der Bund, die Bundesländer sowie die Kirchen.

Kapitel 11 042	Titelgruppe 95
Zweckbestimmung:	Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung

Ist-Ergebnis 2017	Haushalt 2018	Entwurf 2019
4.522.860,70 Euro	Ansatz 6.280.600 Euro	Ansatz 6.280.600 Euro
	VE 4.800.000 Euro	VE 5.500.000 Euro

Mit Wirkung vom 1. August 2011 wurde der Landesfonds „Kein Kind ohne Mahlzeit“ durch den Härtefallfonds „Alle Kinder essen mit“ abgelöst. Seitdem werden durch den Härtefallfonds Kinder und Jugendliche aus finanziell bedürftigen Familien, die an einer gemeinsamen Mittagsverpflegung in Schulen, Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege oder Horten teilnehmen und keine Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket erhalten, unterstützt. Umfang und Höhe der Leistungen sowie das Verfahren orientieren sich grundsätzlich am Bildungs- und Teilhabepaket.

Für Hortkinder gilt eine Sonderregelung: Für diese Zielgruppe besteht bei einem Leistungsbezug nach SGB II oder SGB XII seit dem 01.01.2014 kein Anspruch mehr auf Bezuschussung der Mittagsverpflegung im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes. Zur Vermeidung einer Schlechterstellung im Vergleich zum BuT-berechtigten Personenkreis erhalten bedürftige Hortkinder auch dann eine Zuwendung zur gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung, wenn sie zum Leistungsbereich des SGB II/XII gehören.

Angesichts fehlender Ansprüche auf soziale Unterstützungsleistungen trotz bestehender Notlage stellt der Härtefallfonds für die betroffenen Kinder und Jugendliche die einzige Möglichkeit dar, an der gemeinsamen Mittagsverpflegung teilzunehmen. Mit dem präventiv ausgerichteten Aktionsprogramm „Hilfen in Wohnungsnotfällen“ verfolgt die Landesregierung weiterhin die Zielsetzung, Wohnungslosigkeit erst gar nicht entstehen zu lassen, die Zahl der Wohnungslosen weiter zu reduzieren und die dabei tragenden Elemente Prävention und Erhalt/Zugang zu dauerhaftem und individuellem Normalwohnraum zu optimieren.

Handlungsschwerpunkte sind: Förderung von beispielgebenden Projekten und Projektberatung, Integrierte Wohnungsnotfallberichterstattung, Forschung sowie Öffentlichkeitsarbeit und Informationsvermittlung.

Mit der Förderung einer verbesserten Ausstattung vorhandener Einrichtungen mit medizinischen Instrumenten sollen gesundheitlich eingeschränkte wohnungslose Menschen erreicht werden. Wohnungslose Menschen sind aufgrund häufig bestehender Vorerkrankungen und ihrer teilweise extremen Lebensbedingungen in besonderer Weise gesundheitlich belastet. Der Zugang zur medizinischen Versorgung ist für wohnungslose Menschen eingeschränkt, da ihre Lebensverhältnisse und das bestehende System der gesundheitlichen Versorgung nicht miteinander „kompatibel“ sind. Das macht deutlich, wie notwendig niedrigschwellige, aufsuchende Angebote sind, die versuchen, Versorgungslücken zu schließen, eine angemessene gesundheitliche Grundversorgung zu sichern und ggf. auch einen Beitrag zur Reintegration in das Regelsystem zu leisten.

In NRW gibt es bei der räumlichen Verteilung von Armut deutliche regionale Unterschiede, aber auch Unterschiede innerhalb von Städten. In den benachteiligten Stadtteilen leben vorwiegend Menschen, die ein sehr geringes Einkommen haben und von der gesellschaftlichen Teilhabe in vielen Bereichen ausgeschlossen sind. Besonders betroffen von dieser Situation sind Kinder und Jugendliche. Für vor allem diese Zielgruppe stellt das MAGS mit dem im Juni 2018 veröffentlichten Programmaufruf bis Ende 2020 jährlich bis zu 8 Millionen Euro zur Verfügung. Landesmittel und Mittel des ESF werden hier sinnvoll verknüpft. Förderberechtigt sind juristische Personen mit Sitz in Nordrhein-Westfalen. Hierzu zählen neben den Gebietskörperschaften auch Träger der Freien Wohlfahrtspflege sowie weitere Akteure, die für das Quartier aktiv sind. Mit dem hierzu ergangenen Aufruf sollen für die Betroffenen Zu- und Übergänge geschaffen und erleichtert werden, sie sollen ihr Quartier als lebenswertes Umfeld erfahren und mit gestalten. In Kooperationsverbänden zwischen Gemeinden und den Trägern vor Ort können Analysen erstellt und Handlungsstrategien entwickelt und umgesetzt werden.

Unmittelbare Verbesserungen für die Lebenslagen einzelner Betroffener sollen sich mit neuen (Stadt-) Entwicklungsperspektiven der betroffenen Quartiere verbinden.

Kapitel 11 050

Inklusion

Ausgaben

Ist-Ergebnis 2017	Haushalt 2018	Entwurf 2019
20.998.451,82 Euro	Ansatz 47.882.000 Euro	Ansatz 48.057.000 Euro
	VE 9.236.600 Euro	VE 12.136.600 Euro

Einnahmen

Ist-Ergebnis 2017	Haushalt 2018	Entwurf 2019
14.050.963,87 Euro	Ansatz 33.976.600 Euro	Ansatz 35.601.600 Euro

Im Jahr 2019 jährt sich das Inkrafttreten der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen in der Bundesrepublik Deutschland zum 10. Mal. Die Konvention fordert alle staatlichen Ebenen auf, das Recht und die gesellschaftliche Praxis im Sinne der Konvention weiterzuentwickeln. Ziel der Politik für und mit Menschen mit Behinderungen ist die inklusive Gesellschaft.

Dieses Ziel kann nur schrittweise erreicht werden.

In NRW leben bereits mehr als 2,6 Mio. Menschen, die eine Behinderung aufweisen. Sie sind vollwertige Mitglieder unserer Gesellschaft und haben Anspruch auf Rahmenbedingungen, die ihnen und ihren Familien eine wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglichen. Ziel des Landes ist es daher, im Rahmen von Fördermaßnahmen Entwicklungen anzustoßen, um Menschen mit Behinderungen an Arbeit, Beruf und Gesellschaft gleichberechtigt teilhaben zu lassen.

Kapitel 11 050	Titel 686 20
Zweckbestimmung:	Umsetzung der EU-Richtlinie über barrierefreie Websites und Apps öffentlicher Stellen

Ist-Ergebnis 2017	Haushalt 2018	Entwurf 2019
-	-	Ansatz 175.000 Euro

Mit den veranschlagten Mitteln sollen die Ausgaben zur Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen getragen werden.

Durch die EU-Richtlinie werden Anforderungen in Bezug auf die Barrierefreiheit von Websites und sog. mobilen Anwendungen („Apps“) öffentlicher Stellen festgelegt und damit internationale technische Standards EU-weit verbindlich gemacht bzw. auf zukünftige technische Standards für mobile Anwendungen verwiesen.

Alle Websites und mobilen Anwendungen müssen ab 23. September 2019 eine Erklärung zum Stand der Barrierefreiheit enthalten. In Ergänzung hierzu müssen die Vertragsstaaten ein Ombudsverfahren für Beschwerdefälle schaffen, um eine wirksame Beachtung der neuen Regularien sicherzustellen.

Darüber hinaus muss zur Einhaltung der Anforderungen an barrierefreie Informationstechnik ein Überwachungsverfahren mit entsprechenden Berichtspflichten gegenüber der Kommission installiert werden, dessen Umfang und Inhalt ebenfalls durch Rechtsakt der Kommission bestimmt wird.

Die Umsetzung erfolgt über das Behindertengleichstellungsgesetz NRW und die weitere Ausgestaltung nach Maßgabe der von der Kommission noch zu erlassenden Rechtsakte über die Verordnung über barrierefreie Informationstechnik.

Kapitel 11 050	Titel 684 50
Zweckbestimmung:	Förderung der Arbeit der Betreuungsvereine

Ist-Ergebnis 2017	Haushalt 2018	Entwurf 2019
3.119.129,05 Euro	Ansatz 5.000.000 Euro	Ansatz 5.000.000 Euro

Zurzeit existieren in NRW rund 190 Betreuungsvereine, die u.a. die Aufgabe haben, die ehrenamtliche Betreuungsarbeit zu stärken. Mit den veranschlagten Mitteln wird die Erfüllung der Querschnittsaufgaben der Betreuungsvereine, d.h. die Gewinnung, Fortbildung, Beratung und Unterstützung von ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern in Nordrhein-Westfalen gefördert.

Die Betreuungsvereine erhalten für die Begleitung ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer sowie für die Gewinnung solcher Betreuerinnen und Betreuer eine erfolgsabhängige Förderung. Seit 2015 erhalten die Betreuungsvereine darüber hinaus eine Basisförderung, die für die Personalkosten der Querschnittsaufgaben der Betreuungsvereine aufgewandt werden soll, zu der auch die Beratung zu Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen gehört. Durch das gegliederte Fördersystem kann die Arbeit der Betreuungsvereine umfassend gefördert werden.

Kapitel 11 050	Titelgruppe 80
Zweckbestimmung:	Maßnahmen zur Schaffung der gesellschaftlichen Inklusion von Menschen mit Behinderungen

Ist-Ergebnis 2017	Haushalt 2018	Entwurf 2019
2.922.826,89 Euro	Ansatz 3.731.000 Euro	Ansatz 3.731.000 Euro
	VE 3.000.000 Euro	VE 5.700.000 Euro

Auch in diesem Jahr ist die Förderung der sechs Kompetenzzentren Selbstbestimmt Leben (KSL.NRW) wesentlicher Bestandteil der Förderung von Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen. Die KSL.NRW sind zentrale Anlaufstellen für Menschen mit Behinderungen und Knotenpunkte zur Umsetzung der Grundsätze der UN-Behindertenrechtskonvention im Land. Um weitere Prozesse auf dem Weg zur Inklusion anzustoßen, stehen darüber hinaus auch Maßnahmen der Bewusstseinsbildung, zur Stärkung der (politischen) Partizipation von Menschen mit Behinderungen sowie die Förderung von Modellprojekten für besonders an der gesellschaftlichen Teilhabe gehinderten Gruppen von Menschen mit Behinderungen im Fokus der Landesförderung.

Mit der Förderung der Agentur Barrierefrei stellt das Land überdies ein breit gefächertes Angebot zur Umsetzung der Barrierefreiheit auf vielen Ebenen des täglichen Lebens zur Verfügung.

Die Förderung von Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, von Bau- und Ausstattungsinvestitionen und sonstiger Maßnahmen für Einrichtungen zur beruflichen Integration von Menschen mit Behinderungen und die Initiative Inklusion - Teilhabe am Arbeitsleben, (Kapitel 11 050 Titelgruppe 86 und 99) sind in den Erläuterungen zu Arbeit (Seite 18, II.3 Inklusion) enthalten.

Kapitel 11 320

Gesetzliche Leistungen im sozialen Bereich

Ausgaben

Ist-Ergebnis 2017	Haushalt 2018	Entwurf 2019
238.745.187,43 Euro	Ansatz 248.200.000 Euro	Ansatz 256.350.000 Euro

Einnahmen

Ist-Ergebnis 2017	Haushalt 2018	Entwurf 2019
43.977.252,35 Euro	Ansatz 41.005.000 Euro	Ansatz 40.885.000 Euro

In diesem Kapitel werden die gesetzlichen Leistungen des Landes Nordrhein-Westfalen im sozialen Bereich veranschlagt. Hierzu gehören u.a. die Leistungen nach dem Sozialen Entschädigungsrecht, z.B. insoweit die Rentenleistung für SED-Opfer, die Einnahmen und Ausgaben für die Beförderung schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Nahverkehr nach dem SGB IX, die Entschädigungsleistungen für SED-Opfer sowie Erstattungen von Beiträgen an die Unfallkasse NRW.

Kapitel 11 320	Titel 681 10
Zweckbestimmung:	Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Ist-Ergebnis 2017	Haushalt 2018	Entwurf 2019
21.952.456,97 Euro	Ansatz 22.000.000 Euro	Ansatz 22.500.000 Euro

Veranschlagt sind Renten, Kosten für Heilbehandlung und ähnliche Leistungen einschließlich der Kriegsoferfürsorge für Impfgeschädigte nach dem Infektionsschutzgesetz, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2615).

Kapitel 11 320	Titel 681 30
Zweckbestimmung:	Aufwendungen nach dem Gesetz über die Entschädigungen für Opfer von Gewalttaten (Opferentschädigungsgesetz – OEG)

Ist-Ergebnis 2017	Haushalt 2018	Entwurf 2019
87.750.262,24 Euro	Ansatz 92.000.000 Euro	Ansatz 96.000.000 Euro

Nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten vom 11. Mai 1976 (BGBl. I S. 1181) erhalten Personen, die aufgrund einer vorsätzlichen Gewalttat einen Gesundheitsschaden erlitten haben, verschiedene Leistungen in Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes (BVG). Hierbei handelt es sich insbesondere um Rentenzahlungen, Heilbehandlung, ergänzende Leistungen der Fürsorge sowie Ermessensbeihilfen in Härtefällen. Leistungsrechtlich wird zwischen Geld- und Sachleistungen unterschieden. Der Bund beteiligt sich anteilmäßig an den Ausgaben. Die entsprechenden Einnahmen werden bei Kapitel 11 320 Titel 231 20 nachgewiesen.

Kapitel 11 320	Titel 681 40
Zweckbestimmung:	Aufwendungen der sozialen Entschädigung für die Rehabilitation und Entschädigung von Opfern im Beitrittsgebiet nach den Rehabilitierungsgesetzen

Ist-Ergebnis 2017	Haushalt 2018	Entwurf 2019
6.440.191,95 Euro	Ansatz 900.000 Euro	Ansatz 900.000 Euro

Nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG) können Haftopfer des SED-Regimes im Rahmen des Anspruchs auf Leistungen des Sozialen Entschädigungsrechts Renten, Kosten für Heil- und Krankenbehandlungen und ähnliche Leistungen für Opfer rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.1999 (BGBl. I S. 2664), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22.06.2011 (BGBl. I S. 1202) erhalten.

Darüber hinaus stehen Mittel für das Berufliche Rehabilitierungsgesetz sowie für die Renten, Heil- und Krankenbehandlungen nach dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz zur Verfügung.

Kapitel 11 320	Titelgruppe 70
Zweckbestimmung:	Beförderung schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Nahverkehr

Ist-Ergebnis 2017	Haushalt 2018	Entwurf 2019
90.955.329,35 Euro	Ansatz 100.600.000 Euro	Ansatz 102.300.000 Euro

Nach § 231 des Sozialgesetzbuches IX (SGB IX) werden den Nahverkehrsunternehmen Fahrgeldausfälle, die ihnen durch die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter entstehen, entweder nach einem von der Landesregierung festgestellten oder auf der Basis eines durch Verkehrszählung ermittelten betriebsindividuellen Vomhundertsatz der nachgewiesenen Fahrgeldeinnahmen erstattet. Gemäß § 234 SGB IX tragen die Länder die Kosten für die Erstattung der Fahrgeldausfälle, falls sich das jeweilige Verkehrsunternehmen nicht überwiegend in der Hand des Bundes befindet.

Anpassung an den zu erwartenden Bedarf und unter Berücksichtigung höherer Fahrgeldeinnahmen und der demographischen Entwicklung.

IV. Gesundheit

Allgemeine Erläuterungen

Versorgung stärker am Menschen orientiert ausrichten

Unsere Gesundheitsversorgung muss stärker als bisher die Patientin bzw. den Patienten als Menschen mit individuellen Bedürfnissen in den Blick nehmen – ein entscheidendes, wenn nicht *das* Kriterium, um die Qualität der Versorgungsleistungen zu verbessern. Heilung kann nur gelingen, wenn Gesundheit und Krankheit im jeweils spezifischen Kontext erfasst werden. Für diesen erweiterten Blick ist ein Mehr an Vernetzung und Zusammenarbeit aller Professionen erforderlich. Zukunftsfestigkeit gewinnt unsere Versorgung nur durch einen deutlichen Zuwachs an sektorenübergreifender Kooperation. Wir brauchen in der Praxis mehr Ansätze integrierter Versorgung, eine aufsuchende und barrierefreie medizinische Infrastruktur sowie Gesundheitsleistungen, die viel stärker als bisher ganzheitlich ausgerichtet sind. Das MAGS wird die Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen ambulanten und stationären Versorgung besonders unter den Gesichtspunkten Vernetzung, Kooperation und Qualität weiter fortführen.

Die Krankenhausplanung wird noch stärker an Struktur und Qualität ausgerichtet werden und das Förderverfahren entsprechend neu ausgerichtet.

Die gesundheitliche hausärztliche Versorgung wird insbesondere für die Menschen in den ländlichen Regionen verbessert.

Das MAGS wird auch im Haushaltsjahr 2019 Maßnahmen fortsetzen, um mehr Menschen für Gesundheitsberufe zu gewinnen und den Beschäftigten interessante berufliche Perspektiven zu bieten.

Kapitel 11 070

Krankenhausförderung

Ausgaben

Ist-Ergebnis 2017	Haushalt 2018	Entwurf 2019
817.829.656,79 Euro	Ansatz 619.702.400 Euro	Ansatz 721.240.000 Euro

Einnahmen

Ist-Ergebnis 2017	Haushalt 2018	Entwurf 2019
214.441.243,91 Euro	Ansatz 332.654.300 Euro	Ansatz 250.161.000 Euro

System der Krankenhausfinanzierung:

Seit 1972 gilt in Deutschland ein duales Finanzierungssystem. Zur Deckung der Betriebskosten (Personal, Verbrauchsgüter, Instandhaltung etc.) erhalten die Krankenhäuser von den Krankenkassen oder Privatpatientinnen und -patienten leistungsgerechte Entgelte für stationäre und teilstationäre Leistungen des Krankenhauses (Pflegesätze).

Demgegenüber sind die Investitionskosten (Gebäude, Anlagegüter wie medizinische Geräte etc.) durch die Länder zu fördern. Solche Kosten hängen weder unmittelbar von der Einwohner- noch von der Bettenzahl ab, sondern werden durch verschiedene Faktoren, insbesondere – wie bei den Betriebskosten – durch die Art der Versorgungsangebote und die Leistungsentwicklung beeinflusst.

Gesetzesvorgaben:

Gesetzliche Grundlage auf Bundesebene ist das Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) als Rahmenvorgabe.

Die Investitionsfinanzierung wird durch die jeweiligen Landeskrankenhausgesetze der Länder - in NRW durch das Krankenhausgestaltungsgesetz (KHGG NRW) - geregelt (§§ 17 ff.). Die Vergütung der allgemeinen Krankenhausleistungen (Entgelte) wird im Krankenhausentgeltgesetz (KHEntgG), abweichend für psychiatrische und psychosomatische Angebote in der Bundespflegeverordnung (BPfIV), geregelt.

Investitionskostenförderung in Nordrhein-Westfalen:

In NRW erfolgt seit 2008 die Förderung der Investitionskosten über Pauschalen. Jährlich erhalten die Krankenhäuser die Baupauschale (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 KHGG NRW) für die Errichtung von Gebäuden (Neubau, Umbau, Erweiterungsbau) und die kurzfristige Pauschale (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 KHGG NRW) für die Wiederbeschaffung von kurzfristigen Anlagegütern (z.B. medizinischen Produkten). Die Verteilung der Pauschalen erfolgt in Nordrhein-Westfalen nach der Verordnung über die pauschale Krankenhausförderung (PauschKHFVO) anhand festgelegter Leistungsdaten der einzelnen Krankenhäuser; die Zahl der Betten des geförderten Krankenhauses spielt dabei keine Rolle.

Zur Anpassung an die allgemeine Kostenentwicklung wird die Baupauschale (Titelgruppe 70) im Haushalt 2019 fortgeführt. Somit ergibt sich für 2019 ein Haushaltsansatz von 217 Mio. €. Gleiches gilt für die Pauschale zur Wiederbeschaffung kurzfristiger Anlagegüter (Titelgruppe 61). Hier ergibt sich für 2019 ein Haushaltsansatz von 335 Mio. €. Flankiert werden diese Pauschalzahlungen durch Besondere Beträge (§ 23 KHGG NRW) als investive „Nothilfe“ für Krankenhäuser.

Mit dem eingeführten § 21a KHGG NRW ist darüber hinaus die Möglichkeit zur Einzelförderung von Investitionen geschaffen worden. Neben der etablierten Pauschalförderung soll mit der Einzelförderung die Gesundheitsversorgung zielgerichtet verbessert werden. Die Sicherstellung einer hochwertigen und patientengerechten Versorgung ist das Ziel der Einzelförderung im Rahmen der den Ländern obliegenden Verpflichtung zur Investitionskostenfinanzierung. Das Land weist hierzu jährlich Förderschwerpunkte aus. Diese werden durch entsprechende Förderkriterien ausgestaltet. Gefördert werden im Rahmen der ausgewiesenen Förderschwerpunkte und –kriterien Investitionsmaßnahmen nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 KHGG NRW.

Zur Verbesserung der Strukturen in der Krankenhausversorgung wurde der Bundesstrukturfonds aus Mitteln der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds im Jahr 2016 eingerichtet. Dieser Krankenhausstrukturfonds wird in den Jahren 2019-2022 mit einem Volumen von 1 Mrd. € jährlich und modifizierten Fördertatbeständen durch den Bund fortgeführt. Zweck des Strukturfonds ist nach wie vor die Anpassung bestehender Versorgungskapazitäten an den tatsächlichen Versorgungsbedarf sowie die Verbesserung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Krankenhausversorgung.

Dies soll erreicht werden durch den Abbau von Überkapazitäten, die Konzentration von stationären Versorgungsangeboten und Standorten sowie die Umwandlung von Krankenhäusern in nicht akutstationäre örtliche Versorgungseinrichtungen. Darüber hinaus soll aus den Fondsmitteln auch der Einsatz digitaler Anwendungen unterstützt werden, die zu strukturellen Verbesserungen der stationären Versorgung führen, wie etwa die Telemedizin.

Mit dem Haushalt 2019 werden zur Kofinanzierung des neuen Strukturfonds rund 95 Mio. Euro Landesmittel bereitgestellt werden. Zusammen mit einem kalkulierten Trägeranteil ist ausreichend Vorsorge getroffen, um die für NRW vorgesehenen „Strukturfondsmittel“ von rund 105 Mio. € vollständig abrufen zu können.

Die für die Krankenhausförderung veranschlagten Haushaltsmittel 2019 bilden mit Gesamteinnahmen von rund 250 Mio. € und Ausgaben von rund 721 Mio. € sowie Verpflichtungsermächtigungen von 196 Mio. € einen finanziellen Schwerpunkt des Ressorts.

Kapitel 11 070	Titelgruppe 60
Zweckbestimmung: Einzelförderung von Investitionen	

Ist-Ergebnis 2017	Haushalt 2018		Entwurf 2019	
0 Euro	Ansatz	33.333.400 Euro	Ansatz	66.000.000 Euro
	VE	144.000.000 Euro	VE	196.000.000 Euro

Veranschlagt sind die Ausgabemittel für die Einzelförderung gemäß § 21a KHGG NRW.

Die Mittel der TG 60 dienen der zielgerichteten Einzelförderung von Investitionsmaßnahmen nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 KHGG NRW.

Im Rahmen der vom Land ausgewiesenen Förderschwerpunkte und –kriterien sind Förderungen für folgende Investitionsmaßnahmen möglich:

- die Errichtung von Krankenhäusern (Neubau, Umbau, Erweiterungsbau) einschließlich der Erstausrüstung mit den für den Krankenhausbetrieb notwendigen Anlagegütern,
- die Wiederbeschaffung von Anlagegütern mit einer durchschnittlichen Nutzungsdauer von mehr als 15 Jahren.

Kapitel 11 070	Titelgruppe 61
Zweckbestimmung: Pauschale Förderung der Wiederbeschaffung kurzfristiger Anlagegüter nach dem Krankenhausgestaltungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KHGG NRW)	

Ist-Ergebnis 2017	Haushalt 2018	Entwurf 2019
572.999.991,96 Euro	Ansatz 329.000.000 Euro	Ansatz 335.000.000 Euro

Veranschlagt sind die Ausgabemittel für die Pauschale gemäß §§ 17, 18 Abs. 1 Nr. 2 KHGG NRW in Verbindung mit der Verordnung über die pauschale Krankenhausförderung (Pausch-KHFVO).

Die Mittel dienen der Wiederbeschaffung von Anlagegütern mit einer durchschnittlichen Nutzungsdauer von mehr als drei und bis zu 15 Jahren. Die Höhe der jährlichen Pauschalbeträge richtet sich nach der Leistung des einzelnen Krankenhauses und setzt sich gemäß § 1 Verordnung über die pauschale Krankenhausförderung (PauschKHFVO) zusammen aus

1. Fallwertbeträgen für Abrechnungen von (DRG-)Fallpauschalen,
2. Tageswertbeträgen für Abrechnungen nach der Bundespflegesatzverordnung (BPfIV),
3. Budgetbeträgen für Abrechnungen sonstiger Entgelte (nicht in DRG-Fallpauschalen enthalten),
4. Ausbildungsbeträgen für budgetierte Ausbildungsplätze.

Wegen der Anpassung an die allgemeine Kostenentwicklung ist eine Steigerung des Haushaltsansatzes von 6 Mio. € vorgesehen. Für 2019 beträgt der Haushaltsansatz daher 335 Mio. €.

Kapitel 11 070	Titelgruppe 62
Zweckbestimmung: Sonstige Zuweisungen und Zuschüsse nach dem Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (KHGG NRW)	

Ist-Ergebnis 2017	Haushalt 2018	Entwurf 2019
235.347,50 Euro	Ansatz 1.240.000 Euro	Ansatz 1.240.000 Euro

Die Mittel sind im Wesentlichen für die Ausgaben zur Ablösung der "alten Last" nach § 25 KHGG NRW bestimmt.

Ferner werden aus dieser Titelgruppe gezahlt:

- Anlauf- und Umstellungskosten (§ 27 KHGG NRW),
- Ausgleichszahlungen zur Erleichterung der Umstellung des Krankenhausbetriebes auf andere Aufgaben oder der Einstellung des Betriebes (§ 24 KHGG NRW),
- Mieten für Tageskliniken (§ 22 KHGG NRW),
- Ausgleichs für Eigenmittel (§ 26 KHGG NRW) und
- die Bevorratung von Arzneimitteln für Großschadensereignisse (§ 10 Abs. 3 KHGG NRW).

Kapitel 11 070	Titelgruppe 66
Zweckbestimmung: Förderung der Investitionskosten durch Besondere Beträge nach dem Krankenhausgestaltungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KHGG)	

Ist-Ergebnis 2017	Haushalt 2018	Entwurf 2019
0 Euro	Ansatz 1.700.000 Euro	Ansatz 7.000.000 Euro

Aus den veranschlagten Ausgabemitteln werden Besondere Beträge gem. § 23 KHGG NRW bereitgestellt.

Der Besondere Betrag ist eine investive "Nothilfe" für Krankenhäuser und setzt die medizinische, versorgungspolitische und finanzielle Notwendigkeit zum Erhalt der Leistungsfähigkeit eines Krankenhauses unter Berücksichtigung seiner krankenhauserplanerisch ausgewiesenen Aufgaben voraus.

Kapitel 11 070	Titelgruppe 70
Zweckbestimmung: Pauschale Förderung der Errichtung von Krankenhäusern (Baupauschale) nach dem Krankenhausgestaltungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KHGG)	

Ist-Ergebnis 2017	Haushalt 2018	Entwurf 2019
206.999.673,60	Ansatz 217.000.000 Euro	Ansatz 217.000.000 Euro

Veranschlagt sind Ausgabemittel für die Errichtung von Krankenhäusern (Baupauschale) gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 KHGG NRW in Verbindung mit der Verordnung über die pauschale Krankenhausförderung (PauschKHFVO). Hierfür stellt Nordrhein-Westfalen allen Krankenhäusern pauschal Investitionsmittel zur Verfügung.

Die Höhe der jährlichen Pauschalbeträge richtet sich nach der Leistung des einzelnen Krankenhauses und setzt sich gemäß § 1 Verordnung über die pauschale Krankenhausförderung (PauschKHFVO)

zusammen aus

1. Fallwertbeträgen für Abrechnungen von (DRG-)Fallpauschalen,
2. Tageswertbeträgen für Abrechnungen nach der Bundespflegesatzverordnung (BPfIV),
3. Budgetbeträgen für Abrechnungen sonstiger Entgelte (nicht in DRG-Fallpauschalen enthalten),
4. Ausbildungsbeträgen für budgetierte Ausbildungsplätze.

Kapitel 11 070	Titelgruppe 81
Zweckbestimmung: Förderung von Krankenhäusern durch Mittel aus dem Strukturfonds zur Verbesserung der Versorgungsstruktur	
(Bundesanteil)	

Ist-Ergebnis 2017	Haushalt 2018		Entwurf 2019	
1.601.643,73	Ansatz	0 Euro	Ansatz	0 Euro

Zur Verbesserung der Strukturen in der Krankenhausversorgung wurden aus Mitteln der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds ein Fonds in Höhe von insgesamt 500 Mio. € errichtet, der jetzt auslaufen wird.

Um den notwendigen Strukturwandel der Krankenhauslandschaft und die Qualität der stationären Versorgung zu befördern, plant der Bund, einen Strukturfonds für die Jahre 2019-2022 in Höhe von 1 Mrd. € jährlich fortzusetzen. Für das Land wird ein Anteil von 105 Mio. € jährlich am Strukturfonds (Bundesanteil) erwartet. Der Bund hat die Länder bereits um die haushälterische Vorsorge aufgefordert.

Die Mittel des Strukturfonds können nur in Anspruch genommen werden, wenn das Land, gegebenenfalls gemeinsam mit den Trägern der zu fördernden Krankenhäuser, Mittel in gleicher Höhe zur Verfügung stellt. Die auf Nordrhein-Westfalen entfallenden Mittel des Strukturfonds werden über die TG 81 abgewickelt. Die korrespondierenden Landesmittel sind in TG 82 veranschlagt.

Die Auszahlung der Mittel richtet sich nach den verschiedenen Zeitabläufen der beantragten Projekte. Da bisher noch nicht alle Anträge aus der bisherigen Strukturfondsförderung vom Bundesversicherungsamt beschieden wurden und Unklarheit über etwaige Zeitabläufe besteht, sind Strichansätze angebracht.

Kapitel 11 070**Titelgruppe 82**

Zweckbestimmung: Förderung von Krankenhäusern durch Mittel aus dem Strukturfonds zur Verbesserung der Versorgungsstruktur

(Landessanteil)

Ist-Ergebnis 2017	Haushalt 2018	Entwurf 2019
36.000.000 Euro	Ansatz 37.429.000 Euro	Ansatz 95.000.000 Euro

Veranschlagt sind die Kofinanzierungsmittel des Landes für den Strukturfonds. Insgesamt sind rund 95 Mio. € Kofinanzierungsmittel des Landes im Jahr 2019 vorgesehen (s. vorstehende Erläuterungen zum Kapitel).

Zusammen mit einem kalkulierten Trägeranteil ist ausreichend Vorsorge getroffen, um die für NRW vorgesehenen „Strukturfondsmittel“ von rund 105 Mio. € vollständig abrufen zu können.

Kapitel 11 080

Maßnahmen für das Gesundheitswesen

Ist-Ergebnis 2017	Haushalt 2018		Entwurf 2019	
31.492.000 Euro	Ansatz	51.165.500 Euro	Ansatz	49.144.400 Euro
	VE	33.568.100 Euro	VE	30.687.400 Euro

Im Kapitel 11 080 sind vor allem Fördermittel für besondere Maßnahmen und innovative Projekte im Gesundheitswesen und der Gesundheitswirtschaft in NRW veranschlagt.

Eine an den konkreten Bedarfen der Patientinnen und Patienten orientierte Gesundheitspolitik bildet die Grundlage für eine qualitativ hochwertige, leistungsstarke gesundheitliche Versorgung. Maßnahmen können nur Erfolg haben, wenn geschlechtsspezifische, lebensweltliche und kulturelle Lebensweisen und Besonderheiten bekannt sind, mitgedacht und in der jeweiligen konkreten Situation adäquat berücksichtigt werden.

Kapitel 11 080	Titelgruppe 64
-----------------------	-----------------------

Zweckbestimmung: Bekämpfung der erworbenen Immunschwäche AIDS
--

Ist-Ergebnis 2017	Haushalt 2018		Entwurf 2019	
3.936.560,53 Euro	Ansatz	4.301.100 Euro	Ansatz	4.191.100 Euro
	VE	300.000 Euro	VE	300.000 Euro

Die bei Titel 633 64 veranschlagten Fördermittel werden unmittelbar den Kreisen und kreisfreien Städten als fachbezogene Pauschale gemäß § 29 Haushaltsgesetz (HG) zum eigenverantwortlichen Mitteleinsatz im Rahmen der im Haushaltsplan festgelegten Förderziele und Aufgaben zur Verfügung gestellt.

Im Unterteil 1 sind die Mittel für die fachbezogenen Pauschalen zusammengefasst.

Die Pauschalen dienen der Erfüllung folgender Aufgaben:

- Präventions-/Hilfeangebote für Menschen mit HIV und AIDS sowie deren soziales Umfeld,
- Zielgruppenspezifische HIV/AIDS - Aufklärungs- und Beratungsangebote für Jugendliche
(z. B. „Youth-Worker“) sowie Menschen mit erhöhtem Ansteckungsrisiko,
- Angebote zur Stärkung der Selbsthilfe.

Der Aidshilfe Landesverband NRW sowie die Maßnahmen zur Verbesserung der zielgruppenspezifischen HIV/AIDS- und STI-Prävention, Beratung, Betreuung und Versorgung von Menschen mit HIV und AIDS (ZSP) werden unmittelbar durch das MAGS gefördert. Die ZSP-Projektförderungen sollen im Jahr 2019 mit folgenden Schwerpunkten durchgeführt werden:

- HIV/AIDS-Prävention für homosexuelle Männer und Männer, die Sex mit Männern haben,
- Frauenspezifische selbsthilfeorientierte HIV/AIDS-Präventionsprojekte,

- Stärkung selbsthilfeorientierter HIV/AIDS-Aufklärung u. -Beratung für homosexuelle Männer,
- Stärkung und Weiterentwicklung zielgruppenspezifische Aufklärungs- und Beratungsangebote für Jugendliche,
- Erleichterung des Zugangs zu Test und Beratung,
Projekte zur Verbesserung der Hilfen für Menschen mit HIV und AIDS sowie
- Projekte zur Verbesserung der Hilfen für Menschen mit Migrationsgeschichte, die in besonderer Weise von HIV und AIDS betroffen sind.

Eine Aufstockung der Mittel für die zielgruppenspezifische HIV/AIDS- Prävention (Titel: 686 64) erfolgt um 250.000 € durch Umwidmung von Haushaltsmitteln im Kapitel 11 080 aus TG 81. Die Verpflichtung des Landes zur Zustiftung an die Bundesstiftung „Humanitäre Hilfe“ (631 64) endete am 31.12.2014. Die Länderbeteiligung an der Weiterfinanzierung der Stiftung erfolgte letztmalig in 2018 (Anteil Nordrhein-Westfalen: rd. 360.000 €). Mit Inkrafttreten der Änderung des HIV-Hilfe-Gesetzes übernimmt der Bund ab 01.01.2019 vollständig die Finanzierung, so dass die Länder aus der Mitfinanzierung und damit aus dem Stiftungsrat, ausscheiden.

Kapitel 11 080**Titelgruppe 71****Zweckbestimmung:** Bekämpfung der Suchtgefahren

Ist-Ergebnis 2017	Haushalt 2018		Entwurf 2019	
11.352.931,04 Euro	Ansatz	12.213.700 Euro	Ansatz	12.313.700 Euro
	VE	5.510.700 Euro	VE	2.100.000 Euro

Fachbezogene Pauschalen (Nr. 1 der Erläuterungen zur TG)

Die bei Titel 633 71 veranschlagten Mittel werden unmittelbar den Kreisen und kreisfreien Städten als fachbezogene Pauschale gemäß § 29 Haushaltsgesetz (HG) zum eigenverantwortlichen Mitteleinsatz im Rahmen der im Haushaltsplan festgelegten Förderziele und Aufgaben zur Verfügung gestellt. Die fachbezogenen Pauschalen dienen der Erfüllung folgender Aufgaben:

- Präventions- und Hilfeangebote für Suchtgefährdete und -kranke sowie deren Angehörige,
- Angebote zur psychosozialen Betreuung von substituierten Drogenabhängigen,
- Niedrigschwellige medizinische und psychosoziale Hilfeangebote für Drogenabhängige,
- Angebote zur Stärkung der Suchtselbsthilfe (u.a. Fachausschuss Suchtselbsthilfe NRW).

Prävention (Nr. 2 der Erläuterungen zur TG)

Gefördert werden im Wesentlichen:

- Landeskoordinierungsstelle für Suchtvorbeugung GINKO,
- Weiterentwicklung und Durchführung der Landeskampagne „Sucht hat immer eine Geschichte“ sowie
- Maßnahmen im Rahmen der Umsetzung des Landeskonzepts gegen Sucht bzw. des Aktionsplans gegen Sucht.

Hilfen (Nr. 3 der Erläuterungen zur TG)

Gefördert werden im Wesentlichen:

- Geschäftsstelle der Landesstelle Sucht NRW,
- Landeskoordinierungsstelle Frauen und Sucht NRW BELLA DONNA,
- Landeskoordinierungsstelle für berufliche und soziale Integration Suchtkranker in NRW sowie
- Landessfachstelle Essstörungen NRW,
- Maßnahmen im Rahmen der Umsetzung des Landeskonzepts gegen Sucht bzw. des Aktionsplans gegen Sucht.

Kapitel 11 080	Titelgruppe 75
Zweckbestimmung: Gesundheitswirtschaft, Telematik, Versorgungsforschung und -strukturentwicklung und Vorsorge im Gesundheitswesen, Weiterentwicklung des Gesundheitscampus	

Ist-Ergebnis 2017	Haushalt 2018		Entwurf 2019	
657.480,60 Euro*	Ansatz	6.127.600 Euro	Ansatz	6.127.600 Euro
	VE	9.000.000 Euro	VE	13.875.000 Euro

* Zuzüglich zu den hier nachgewiesenen Ist-Ausgaben wurde für den Zweck der Titelgruppe ein Betrag von rd. 2 329 TEUR aus verwaltungstechnischen Gründen bei Kapitel 11 033 Titelgruppe 71 (Kofinanzierung von Zuschüssen im Rahmen von EFRE) verbucht.

Gesundheitswirtschaft, Telematik (4.627.600 €)

Das Land fördert die Gesundheitswirtschaft im Leitmarkt Gesundheit mit dem Ziel, die Rahmenbedingungen zu verbessern, um neue zukunftssichere Arbeitsplätze zu schaffen, zu mehr Qualität in der medizinischen Versorgung beizutragen und den Gesundheitsstandort NRW zu stärken. Dies erfolgt in der aktuellen EU-Förderperiode 2014–2020 durch den Leitmarktwettbewerb Gesundheit.NRW im Rahmen des OP EFRE sowie durch die Förderung weiterer besonders innovativer Projekte, die durch das Clustermanagement Gesundheitswirtschaft im Landeszentrum Gesundheit koordiniert werden.

Darüber hinaus werden im Rahmen der Digitalisierung des Gesundheitswesens gemäß Beschluss der 89. Gesundheitsministerkonferenz nutzerorientierte Telematik-Anwendungen einschließlich der Telemedizin, der Aufbau einer Telematikinfrastruktur für das Gesundheitswesen in Nordrhein-Westfalen sowie innovative Modellvorhaben im Rahmen der Landesinitiative eGesundheit.nrw gefördert.

Versorgungsforschung und -strukturentwicklung und Vorsorge im Gesundheitswesen, Weiterentwicklung des Gesundheitscampus (1.500.000 €)

In der Titelgruppe 75 werden ferner Mittel zur Förderung von Vorhaben der Versorgungsforschung ausgewiesen, soweit diese im Zuständigkeitsbereich des MAGS liegen. Ebenso dienen die Mittel der praktischen Entwicklung und Erprobung neuer Versorgungskonzepte und -strukturen, die zur Sicherung einer gleichermaßen hochwertigen wie flächendeckenden patientenorientierten Versorgung im demografischen Wandel beitragen. Die Weiterentwicklung und Stärkung der gesundheitlichen Vorsorge spielt dabei eine wesentliche Rolle und ist ebenfalls Gegenstand von Förderungen dieser Titelgruppe.

Kapitel 11 080	Titelgruppe 81
Zweckbestimmung: Gesundheitshilfe, Gesundheitsschutz, Aktionsplan Hygiene, Seuchenbekämpfung	

Ist-Ergebnis 2017	Haushalt 2018		Entwurf 2019	
4.065.270,95 Euro	Ansatz	10.356.500 Euro	Ansatz	9.706.500 Euro
	VE	9.512.400 Euro	VE	9.512.400 Euro

Mit der Titelgruppe nimmt das Land die Politikgestaltung im selbstverwalteten Gesundheitswesen wahr. Schwerpunkte sind u.a. die Förderung der Kinder- und Jugendgesundheit insbesondere in sozial benachteiligten Familien, die Förderung der Gesundheit älterer Menschen, der Selbsthilfe, der Hospizbewegung und in der Behandlung seltener Erkrankungen. Ferner werden Modellprojekte und Untersuchungsvorhaben gefördert, die dem allgemeinen Gesundheitsschutz einschließlich Qualitätsmanagement dienen. Dazu gehören u.a. die Verbesserung/Verstärkung der Arzneimitteluntersuchungen im Rahmen der Arzneimittelüberwachung sowie Projekte zur besseren Arzneimittelversorgung unter dem Gesichtspunkt der Sozialpharmazie, ebenso die Bekämpfung von Infektionskrankheiten.

Gesundheitliche Versorgung von Kindern und Jugendlichen

Für Heranwachsende aus Familien in schwieriger sozialer Lage ist der Zugang zu Angeboten der gesundheitlichen Versorgung häufig erschwert. Erforderlich sind deshalb niedrigschwellige und/ oder aufsuchende Maßnahmen, um die Situation zu verbessern und Zugänge zu erleichtern. Vorhandene Strukturen und Angebote sollen nach Möglichkeit genutzt und wenn erforderlich ergänzt werden, damit Benachteiligungen in der Gesundheitsversorgung verhindert werden.

Kinderschutz

Die Akteure des Gesundheitswesens haben beim Erkennen von Kindeswohlgefährdungen, von Kindesmisshandlungen und/oder Kindesmissbrauch eine wichtige Rolle. Sie sollen daher durch den Aufbau eines Angebotes zur Klärung von Fragen im Zusammenhang mit dem Kinderschutz unterstützt werden.

Strukturelle Weiterentwicklung Geburtshilfe

Im Rahmen der eingerichteten Projektgruppe „Strukturelle Weiterentwicklung Geburtshilfe“ sollen Themen rund um die Geburt gezielt betrachtet, bewertet und Maßnahmen zur Weiterentwicklung erarbeitet werden. Es werden Aktivitäten gefördert, die zur Sicherstellung und Weiterentwicklung der geburtshilflichen Versorgung in Nordrhein-Westfalen beitragen, wie z. B. die verbesserte Koordinierung von vorhandenen Kapazitäten an Hebammenleistungen.

Gesundheitliche Versorgung von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte

Die Verbesserung der gesundheitlichen Versorgung von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte ist integraler Bestandteil aller Aktivitäten im Bereich der Gesundheitshilfe. Hierzu werden u. a. folgende Aktivitäten gefördert:

- Vermittlung von interkulturellen Kompetenzen in Gesundheitsberufen,
- Entwicklung von Maßnahmen zur Interkulturellen Öffnung des Gesundheitssystems und der gesundheitlichen Selbsthilfe,

Förderung der Selbsthilfe

Selbsthilfegruppen/-organisationen stellen eine unverzichtbare Ergänzung zu den professionellen medizinischen und sozialen Diensten dar. Daher werden auch in 2019 insbesondere Maßnahmen, die der Verbesserung der Infrastruktur im Bereich der Selbsthilfe dienen, gefördert:

- Förderung der Kontakt- und Informationsstellen für Selbsthilfegruppen;
- Förderung der Geschäftsstelle KOSKON - Koordination für Selbsthilfe-Kontaktstellen in Nordrhein-Westfalen - in Mönchengladbach;
- Förderung der Geschäftsstelle der Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe e.V. NRW, in der landesweit organisierte Behindertenverbände zusammengeschlossen sind,

Aktionsplan Hygiene

Um nosokomialen Infektionen durch gezielte Maßnahmen in verschiedenen für die Übertragung von Krankheitserregern kritischen Bereichen entgegen zu wirken, werden Maßnahmen insbesondere zur nachhaltigen Bekämpfung multiresistenter Erreger (z.B. MRSA) initiiert.

Dazu gehören u.a.

- Teilnahme an etablierten bundesweiten Netzwerken wie z.B. KISS (Krankenhausinfektionssurveillance-System);
- Projekt zur Erprobung eines elektronischen Meldeweges für Meldungen nach §§ 6 und 7 Infektionsschutzgesetz (IfSG);

Zur Weiterführung der geplanten Maßnahmen erfolgt eine Anpassung an die bisherigen Ist-Ausgaben sowie an die künftigen Aufgaben.

Seuchenbekämpfung

Veranschlagt sind die Mittel insbesondere zur Impfaufklärung und Impfförderung. Die Schließung von Impflücken z.B. durch Masern-Mumps-Röteln-Impfungen bei Kindern aus sozial schwachen und schwer erreichbaren Personengruppen ist wichtiger Bestandteil der Aktivitäten des Landes NRW. Die Erstattung der Kosten für die Beschaffung von Impfstoff durch die Gesundheitsämter wird auch mit Blick auf den Präventionsgedanken aufrechterhalten. Des Weiteren werden die Mittel für die Ermittlung und Eindämmung überregionaler Ausbruchgeschehen eingesetzt.

Seltene Erkrankungen

Zur besseren Vernetzung unter den acht universitären Zentren für seltene Erkrankungen in NRW sowie zur Definierung und Etablierung einheitlicher Dokumentationsstandards und klinischer Register zu seltenen Erkrankungen wurde eine zentrumsübergreifende Registerplattform für seltene Erkrankung am Universitätsklinikum Aachen errichtet. Ziel ist die Verbesserung von Diagnose und Behandlung von seltenen Erkrankungen in Nordrhein-Westfalen.

Hospizbewegung und palliative Versorgung

Im Rahmen der Landeskonzepktion zur Verbesserung der Versorgung Sterbender werden zur Konsolidierung/Weiterentwicklung der bestehenden oder im Aufbau befindlichen Infrastruktur insbesondere die Hospizansprechstellen ALPHA im Landesteil Rheinland (Bonn) und Westfalen-Lippe (Münster) aus Landesmitteln gefördert. Ihre Hauptaufgaben sind neben der Beratung von Institutionen die Entwicklung von Konzepten zur weiteren Verbesserung und Sicherung der Qualität der palliativen Versorgung von schwerkranken, sterbenden Menschen in NRW. Daneben werden Einzelprojekte zur Auseinandersetzung mit den Themen Sterben und Tod in Schulen, zur Verbesserung des Wissens über palliative und hospizliche Versorgungsstrukturen und Gewinnung und Qualifizierung von ehrenamtlich Tätigen gefördert.

Kapitel 11 080	Titelgruppe 82
Zweckbestimmung: Maßnahmen zur Sicherstellung der medizinischen Versorgung	

Ist-Ergebnis 2017	Haushalt 2018		Entwurf 2019	
1.890.930,69 Euro	Ansatz	2.500.000 Euro	Ansatz	2.500.000 Euro
	VE	800.000 Euro	VE	800.000 Euro

In Nordrhein-Westfalen gibt es im Bereich der hausärztlichen Versorgung immer mehr Versorgungslücken. Hinzu kommt, dass diejenigen Hausärztinnen und Hausärzte, die in der ambulanten Versorgung tätig sind, nicht immer bedarfsgerecht verteilt sind, vor allem im ländlichen Raum. Einerseits gibt es zum Beispiel Regionen mit einer sehr hohen Hausarztdichte, vor allem in städtischen Ballungsgebieten. Andererseits ist in strukturschwachen Regionen die Hausarztdichte teilweise deutlich geringer. Auch innerhalb der einzelnen Planungsbezirke (Mittelbereiche) gibt es erhebliche Unterschiede in der Hausarztdichte.

Vor diesem Hintergrund sind Gegenmaßnahmen wichtig, um der (wachsenden) Ungleichverteilung der Hausärzteschaft entgegenzuwirken. Die Landesregierung fördert deshalb gemäß novellierten „Richtlinien zur Förderung der Allgemeinmedizin in Gemeinden, in denen in Zukunft die hausärztliche Versorgung durch das Ausscheiden von Hausärztinnen und Hausärzten gefährdet sein kann“ insbesondere Niederlassungen und Anstellungen für Hausärzte sowie die Gründung / Übernahme von Zweigpraxen in ländlichen Regionen (weiter), um punktuellen Engpässen in der hausärztlichen Versorgung präventiv entgegen zu wirken. Dabei nimmt dieses Förderprogramm insbesondere die Altersstruktur der Hausärzteschaft vor Ort in den Blick.

Nordrhein-Westfalen beteiligt sich seit 2016 mit einem Betrag in Höhe von ca. 350.000 Euro am Finanzbedarf der Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe (GfG) bei der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen in Bonn (ZAB) gem. Königsteiner Schlüssel.

Darüber hinaus werden aus dieser Titelgruppe sächliche Ausgaben im Rahmen der Landarztquote sowie weitere Maßnahmen gefördert, die der Sicherstellung der medizinischen Versorgung in NRW dienen.

Kapitel 11 080	Titelgruppe 83
Zweckbestimmung: Psychiatrische Versorgung	

Ist-Ergebnis 2017	Haushalt 2018		Entwurf 2019	
1.788.688,51	Ansatz	4.284.000 Euro	Ansatz	1.784.000 Euro
	VE	4.284.000 Euro	VE	1.700.000 Euro

Wesentliches Ziel der Psychiatrie-Planung auf Landesebene ist die an den Bedürfnissen der Betroffenen orientierte, in die Gemeinde integrierte und koordinierte Versorgungsstruktur weiter zu entwickeln sowie in Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention die Teilhabe psychisch erkrankter Menschen in allen Bereichen voranzutreiben. Die an die bisherigen Ist-Ausgaben angepassten, veranschlagten Mittel sind in 2019 für die Weiterführung der geplanten Maßnahmen zur Umsetzung des Landespsychiatrieplans Nordrhein-Westfalen vorgesehen:

Die Stärkung von Patientenrechten, Partizipation und Selbstbestimmung von Menschen mit psychischen Erkrankungen ist ein wichtiges Anliegen der Psychiatriepolitik des Landes. Daher unterstützt das Land weiterhin Maßnahmen zur Stärkung der Selbsthilfe von psychisch erkrankten Menschen.

Demenz und andere psychische Erkrankungen im höheren Lebensalter stellen die gesundheitliche Versorgung - gerade im Hinblick auf die demografische Entwicklung - vor große Herausforderungen. Die Landesgesundheitskonferenz (LGK) hat im Jahr 2018 dieses Thema zum Schwerpunkt ihrer Arbeit gemacht. Zur Finanzierung von Impulsen, die sich aus der LGK-Entscheidung ergeben, werden Mittel aus dieser Titelgruppe bereitgestellt.

Zudem werden Maßnahmen zur frühzeitigen Identifizierung von psychisch belasteten Kindern und Jugendlichen mit Fluchterfahrung gefördert.

Für die Weiterführung von Modellprojekten zur besseren sektoren- und hilfesystemübergreifenden Vernetzung von Präventions- und Hilfeangeboten sowie zur personenzentrierten Flexibilisierung der stationären, teilstationären und ambulanten Behandlungsangebote stehen ebenfalls Mittel zur Verfügung.

Die Fortschreibung der rechtlichen und institutionellen Rahmenbedingungen zur Vermeidung von Zwangsmaßnahmen und die Entwicklung von innovativen und alternativen Konzepten zur Reduzierung von Zwang sind wichtige Schwerpunkte der Psychiatriepolitik und sind Gegenstand von Förderungen dieser Titelgruppe.

V. Pflege, Alter, demographische Entwicklung

Allgemeine Erläuterungen

Alter und Pflege

Die Sicherstellung der Pflege wird für unser Gesundheitssystem mittelfristig eine große Herausforderung bleiben. Die steigende Zahl pflegebedürftiger Menschen verlangt von der Gesellschaft eine solidarische Unterstützung und ist ein wichtiges politisches Anliegen. Die Pflegestärkungsgesetze bilden eine gute Grundlage und wir werden sie in Nordrhein-Westfalen zum Nutzen der betroffenen Menschen umsetzen.

Jeder Mensch soll selbst bestimmen können, wo und wie er lebt. Das gilt auch für Ältere und Menschen mit Pflegebedarf. Jeder Pflegebedürftige soll selbst oder mit seiner Familie entscheiden, wie und wo er wohnt. Dieses Wahlrecht soll gestärkt werden und die bundes- und landesrechtlichen Leistungen dahin geleitet werden, wo die Menschen leben wollen.

Das MAGS wird sich für eine moderne und zeitgemäße Weiterentwicklung der Gesundheitsfachberufe einsetzen. Denn: zur guten Versorgung der Menschen, die auf Unterstützung und Pflege angewiesen sind, werden ausreichend gut ausgebildete und motivierte Pflegekräfte und Beschäftigte in den Gesundheitsberufen benötigt. Gerade der Pflegeberuf muss attraktiver werden. Hierzu bietet das Pflegeberufegesetz eine gute Grundlage. Die Umsetzungsarbeiten für die neue Ausbildung werden frühzeitig beginnen müssen. Zudem wird die Entscheidung über die Einrichtung einer Interessenvertretung der professionell Pflegenden in Nordrhein-Westfalen getroffen werden.

Aber auch die anderen Gesundheitsberufe müssen attraktiver gestaltet werden, um genügend Menschen für diese Berufe zu begeistern. Wir werden im Bereich der Gesundheitsberufe insgesamt deutliche Anstrengungen zur Fachkraftsicherung unternehmen müssen. Durch den Einstieg in die Schulgeldfreiheit soll erreicht werden, dass mehr Menschen für eine Ausbildung in den Gesundheitsfachberufen gewonnen werden. Zudem fördert das MAGS weiterhin die Integration von Menschen mit ausländischen Berufsabschlüssen in den Gesundheitsfachberufen und will das Berufsanerkennungsverfahren optimieren.

Mit dem Haushalt 2019 des Einzelplans 11 werden die notwendigen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, um die genannten Ziele für den Geschäftsbereich des Ministeriums in den nächsten Jahren erreichen zu können.

Kapitel 11 090

Pflege, Alter, demographische Entwicklung

Ist-Ergebnis 2017	Haushalt 2018	Entwurf 2019
70.806.000 Euro	Ansatz 94.246.100 Euro	Ansatz 158.903.200 Euro
	VE 12.700.000 Euro	VE 15.700.000 Euro

Zukunftsfeste Versorgungsangebote gestalten

Die demographische Entwicklung stellt erhebliche Anforderungen an die Gestaltung der sozialen Infrastruktur in unserem Land und insbesondere an die Quantität und Qualität der Angebote zur Versorgung und Unterstützung älterer und pflegebedürftiger Menschen. Die größte Herausforderung an die Alten- und Pflegepolitik auf allen staatlichen Ebenen ist es, die Rahmenbedingungen für das Leben der immer größer werdenden Zahl der älteren Menschen so zu gestalten, dass ein möglichst selbstbestimmtes Leben mit einer hohen Versorgungssicherheit möglich ist.

Gleichzeitig muss sichergestellt werden, dass die dafür notwendigen Fachkräfte zur Verfügung stehen. Mit einer erheblichen Aufstockung der Mittel für diesen Bereich werden die Weichen für die Zukunft gestellt. Der Einstieg in den Ausbau der Schulkostenförderung für weitere Berufe wird neben den anderen geplanten Maßnahmen die Attraktivität der Gesundheitsfachberufe steigern und dem bereits heute spürbaren Fachkräftemangel in diesem Bereich entgegen wirken.

Die Mittel aus der Titelgruppe 90 sollen wie bisher auch für Maßnahmen des Landesförderplans „Alter und Pflege“ eingesetzt werden. Es soll künftig noch stärker sichergestellt werden, dass die im System zur Verfügung stehenden Mittel den pflegebedürftigen Menschen und ihren Angehörigen zu gute kommen.

Teilhabe ermöglichen

Sowohl auf der Landesebene als auch in den Kommunen bedarf es verlässlicher Strukturen, die eine Partizipation älterer Menschen gewährleisten und ihnen auch in der nachberuflichen Phase ein aktives Leben mitten in der Gesellschaft ermöglichen. Das Land unterstützt daher die entsprechenden Partizipationsstrukturen.

Neben der Verfügbarkeit von Strukturen und Angeboten hängt die individuelle Teilhabemöglichkeit jeder und jedes Einzelnen aber maßgeblich auch von der eigenen konkreten Lebenssituation ab.

Teilhabebarrrieren abzubauen bedeutet daher auch, die zum Teil prekäre soziale und wirtschaftliche Lage älterer Menschen klar zu benennen und ressortübergreifend Strategien zur Bekämpfung von Altersarmut, Altersdiskriminierung und sozialer Isolation zu entwickeln.

Selbstbestimmt Leben - auch bei Pflegebedürftigkeit

Ein weiterer Schwerpunkt innerhalb des Kapitels ist die Sicherung und Weiterentwicklung einer bedarfsgerechten und qualitativ hochwertigen Wohn- und Versorgungsinfrastruktur für alte und pflegebedürftige Menschen in Nordrhein-Westfalen. Hier werden Maßnahmen zur Weiterentwicklung der pflegerischen Infrastruktur gefördert und die Umsetzung bedarfsgerechter Wohnformen und Unterstützungsangebote für alte und pflegebedürftige Menschen unterstützt.

Um die Pflegeinfrastruktur auch im Sinne der pflegebedürftigen Menschen und ihrer Angehörigen optimal nutzbar zu machen, ist eine unabhängige, trägerneutrale, qualitätsgesicherte und kompetente Wohn- und Pflegeberatung ein weiterer Förderschwerpunkt in diesem Kapitel.

Kapitel 11 090	Titelgruppe 60
Zweckbestimmung: Schulkostenpauschale Altenpflegefachkraftausbildung	

Ist-Ergebnis 2017	Haushalt 2018	Entwurf 2019
60.269.018,66 Euro	Ansatz 63.000.000 Euro	Ansatz 85.500.000 Euro

Seit Juli 2012 sind die Pflegeeinrichtungen in Nordrhein-Westfalen verpflichtet, sich an der Finanzierung der Ausbildungskosten für den praktischen Teil der Ausbildung in den Einrichtungen durch eine Ausbildungsumlage zu beteiligen. Der gesetzlichen Verpflichtung der Betriebe muss aber eine gleichwertige Verlässlichkeit der Finanzierungsbeteiligung der schulischen Ausbildung gegenüber stehen. Deshalb wurde das bisherige Förderverfahren durch eine Änderung des Altenpflegegesetzes NRW als Finanzierungsbeteiligung des Landes im Sinne einer gesetzlichen Aufgabe ab 2015 ausgestaltet. Die politische Zusage, dass alle Auszubildenden auch einen geförderten Fachseminarplatz erhalten, war bis dahin in Nordrhein-Westfalen nicht gesetzlich abgesichert.

Zum Ende des Jahres 2017 erhielten 18.588 Schülerinnen und Schüler eine Landesbeteiligung. Durch die Einführung des Umlageverfahrens konnte innerhalb weniger Jahre die Zahl der Auszubildenden in der Altenpflege, die eine Schulkostenpauschale erhalten, in Nordrhein-Westfalen um mehr als achtzig Prozent, von rd. 10.000 im Dezember 2011 auf 18.588 im Dezember 2017, gesteigert werden.

Im Jahr 2018 können bis zu 18.750 Plätze im Jahresmittel mit einer Schulkostenpauschale versehen werden.

Damit gerade die Fachseminare für Altenpflege im Rahmen der Umsetzung der Pflegeberufereform, durch die die Pflegenden ab dem Jahr 2020 gemeinsam ausgebildet werden, eine Stärkung erfahren, werden die Haushaltsmittel für die Schulkostenpauschale im Jahr 2019 um weitere 22,5 Millionen Euro erhöht. Dadurch kann für die genannte Zahl an Schulplätzen die Schulkostenpauschale von 280 Euro monatlich je Schüler und Schülerin um 100 Euro auf dann 380 Euro je Monat erhöht werden.

Kapitel 11 090**Titelgruppe 61****Zweckbestimmung:** Landesanteil am Ausgleichsfonds nach dem Pflegeberufegesetz

Ist-Ergebnis 2017	Haushalt 2018	Entwurf 2019
0 Euro	Ansatz 0 Euro	Ansatz 30.000.000 Euro

Im Rahmen der Umsetzung der Pflegeberufereform erfolgt auch der Aufbau einer komplett neuen Finanzierungsstruktur der Pflegeausbildung. Hierzu ist auf Landesebene ein Ausbildungsfonds zu bilden, aus dem ab dem 01.01.2020 die theoretischen und praktischen Ausbildungskosten refinanziert werden. In den Ausbildungsfonds zahlen neben Trägern der Krankenhäuser, Trägern der stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen sowie den Pflegekassen auch die jeweiligen Länder ein.

Da der Ausgleichsfonds zum 01.01.2020 startet, muss der Landesanteil i. H. v. knapp neun Prozent nach der Regelung im Pflegeberufegesetz bis zum 31.10.2019 eingezahlt werden. Bei dem berechneten Gesamtumfang des Ausbildungsfonds in Nordrhein-Westfalen von rund 1 Milliarde Euro entfallen auf das Land ca. 90 Millionen Euro, wenn der Fonds vollständig ausgebaut ist. In der Anfangsphase wird dieser Betrag noch nicht benötigt. Der für das Jahr 2019 gewählte Ansatz soll sicherstellen, dass die aktuell erkennbaren und sich aus dem Ausbildungsfonds ergebenden Kosten für das Land abgesichert sind.

Kapitel 11 090	Titelgruppe 90
-----------------------	-----------------------

Zweckbestimmung: Landesförderung Alter und Pflege
--

Ist-Ergebnis 2017	Haushalt 2018		Entwurf 2019	
9.379.854,91 Euro	Ansatz	14.484.200 Euro	Ansatz	11.260.000 Euro
	VE	10.200.000 Euro	VE	9.000.000 Euro

Insgesamt liegt der Ansatz für die Titelgruppe 90 in 2019 um rd. 3,2 Mio. Euro niedriger als in 2018, dies stellt jedoch keine Kürzung dar, sondern resultiert aus der Verlagerung dieser Mittel in die neue Titelgruppe 92.

Aus der Titelgruppe 90 werden Förderungen im Rahmen des Landesförderplans „Alter und Pflege“ nach § 19 APG NRW finanziert. Oberstes Ziel ist hierbei die Sicherstellung einer guten Versorgung für alle Menschen in Nordrhein-Westfalen, unabhängig von Wohnort, Angehörigen und Einkommen. Die sozialen und pflegerischen Unterstützungssysteme müssen darauf ausgerichtet sein, die Voraussetzungen für eine möglichst lange selbstständige Lebensführung und die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben zu schaffen und zu fördern. Daher muss ein Versorgungsangebot für älter und pflegebedürftige Bürgerinnen und Bürger auf der lokalen Ebene geschaffen werden, das ihnen in der höchstmöglichen Qualität, Transparenz und Erreichbarkeit zur Verfügung steht.

Jeder Mensch soll möglichst bis zum Lebensende selbst bestimmen können, wo und wie er lebt. Das gilt auch für ältere Menschen und Menschen mit Pflegebedarf. Dieses Wahlrecht muss gestärkt werden. Leistungen und Angebot sollen die individuelle Lebenssituation. Ebenso benötigen Familien Unterstützung bei der Pflege ihrer Angehörigen, insbesondere durch Information und Beratung sowie bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Ergänzend wird die Erarbeitung, Erprobung und Anwendung von Instrumenten insbesondere zur Ermittlung, Vorhaltung und Auswertung von Daten durch den Einsatz von Mitteln aus Kapitel 11 010 Titel 547 17 finanziert.

Kapitel 11 090**Titelgruppe 91****Zweckbestimmung:** Pflege- und Gesundheitsberufe

Ist-Ergebnis 2017	Haushalt 2018		Entwurf 2019	
0 Euro	Ansatz	15.539.800 Euro	Ansatz	25.000.000 Euro
	VE	2.500.000 Euro	VE	2.500.000 Euro

Die Weiterentwicklung der nichtakademischen Heilberufe ist ein ausdrückliches Ziel des Koalitionsvertrages.

Zur Verbesserung der Ausbildungssituation muss insbesondere die Finanzierung der Gesundheitsberufe durch die Übernahme von erhobenem Schulgeld durch das Land Nordrhein-Westfalen geprüft werden. Im Bereich der Altenpflegeausbildung ist die Schulgeldfreiheit geeignet, dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken. Diese soll nun auf andere Gesundheitsfachberufe übertragen werden. In den Gesundheitsfachberufen Physiotherapie, Logopädie, Ergotherapie, Medizinische Bademeister, Pharmazeutisch-technische Assistenz und in der Podologie wird heute noch Schulgeld erhoben. Dies ist nicht mehr nachvollziehbar, zumal die Studiengänge Medizin und Pharmazie mit ihren erheblich besseren Verdienstmöglichkeiten kostenfrei sind. Hier gilt es eine gerechte Lösung für alle Berufe zu finden. Eine anteilige Förderung der Schulkosten stellt einen Start in die Schulgeldfreiheit dar und kann die Ausbildungsbereitschaft in diesen Berufen steigern.

Deshalb soll für die Berufe der Physiotherapie, Logopädie, Ergotherapie, Medizinische Bademeister, Pharmazeutisch-technische Assistenz und Podologie eine Förderung der Schulkosten von 70 Prozent umgesetzt werden. Grundlage für die 70 Prozent-Förderung sind die real erhobenen Schulkosten einer Schule. Die Förderung soll allen Schülerinnen und Schülern, die sich in einer Ausbildung befinden, gleichermaßen zugute kommen. Der Einstieg in die Schulgeldfreiheit kann umgesetzt werden, sobald die verwaltungstechnischen Verfahrenswege zur Verfügung stehen. Erwartet wird ein baldiger Förderstart noch im Jahr 2018.

Kapitel 11 090	Titelgruppe 92
Zweckbestimmung: Familienpflege und Altenpflegehilfe, Berufsankennung, Interessenvertretung Pflege	

Ist-Ergebnis 2017	Haushalt 2018	Entwurf 2019
0 Euro	Ansatz 0 Euro	Ansatz 6.093.200 Euro
		VE 4.200.000 Euro

Um zu einer Arbeitsmarktentspannung in Mangelberufen beizutragen, sind die Berufsankennungsverfahren in den nicht-approbierten Gesundheitsfachberufen spürbar zu verbessern und zu beschleunigen und auch die Quantität der Verfahren drastisch zu erhöhen. In den kommenden Jahren sind unterschiedliche Maßnahmenpakete umzusetzen. Zunächst sind insbesondere die Anpassungsmaßnahmen, Anpassungslehrgänge und Kenntnis- bzw. Eignungsprüfungen an Schulen des Gesundheitswesens zu etablieren und auszubauen. An schulischen Kompetenzzentren ist zudem der Erwerb der deutschen Sprache schwerpunktmäßig zu fördern.

Die von einer Informationskampagne begleitete repräsentative Befragung der professionell Pflegenden im Oktober 2018 wird im Ergebnis eine Handlungsanweisung für die Landesregierung darstellen. Denn die Landesregierung wird ab dem Jahr 2019 eine Interessenvertretung der professionell Pflegenden aufbauen, wenn diese es wollen. Sollte die Entscheidung zugunsten einer Landespflegekammer ausfallen, werden in kommenden Jahren insgesamt mindestens 5 Mio. Euro als Anschubfinanzierung der Kammer im Landeshaushalt anfallen, sollte das bayerische Modell eines Pflegerings in Nordrhein-Westfalen umgesetzt werden, benötigt auch dieser zunächst eine Anschubfinanzierung in entsprechender Höhe, die dann in eine Regelfinanzierung überführt wird.

Ein Teilansatz der Titelgruppe 92 dient der Ausbildungsförderung in staatlich anerkannten Fachseminaren für Altenpflegehilfe und Familienpflege.

VI. Verwaltungskapitel

<p>Kapitel 11 010</p> <p>Ministerium</p>
--

Ausgaben:

Ist-Ergebnis 2017	Haushalt 2018	Entwurf 2019
83.884.000 Euro	Ansatz 99.641.800 Euro	Ansatz 100.992.400 Euro
	VE 14.324.000 Euro	VE 11.581.600 Euro

Einnahmen:

Ist-Ergebnis 2017	Haushalt 2018	Entwurf 2019
3.870.000 Euro	Ansatz 4.402.000 Euro	Ansatz 3.895.000 Euro

Neben den vielfältigen übrigen Aufgaben ist das Ministerium die Aufsichts- und Genehmigungsbehörde im Sinne des Sozialgesetzbuches für die der Aufsicht des Landes Nordrhein-Westfalen unterstehenden

- Rentenversicherungsträger,
- Arbeitsgemeinschaften nach § 94 SGB X,
- Unfallkasse Nordrhein-Westfalen.

Darüber hinaus übt es auf dem Gebiet der Prävention auch die Fachaufsicht aus.

Weiterhin ist das Ministerium zuständige Stelle für die Ausbildung zum Beruf Sozialversicherungsfachangestellte(r) und zum Beruf des / der Fachangestellten für Bürokommunikation im Bereich der landesunmittelbaren Sozialversicherungsträger.

Einführung von Produkthaushalten

Das MAGS ist Qualifizierte Modellbehörde für das Programm EPOS.NRW und hat 2011 für das Zentralkapitel (11 010) auf die Integrierte Verbundrechnung umgestellt. Elemente der Integrierten Verbundrechnung sind in einem ersten Schritt die Doppelte Buchführung und Kosten- und Leistungsrechnung. Darauf aufbauend soll in einem zweiten Schritt ein produktorientierter Haushalt entwickelt werden.

Aufgrund der Vorgaben aus dem Aufstellungserlass des FM (Abschnitt VI Nrn. 1.3 und 1.4) sind die Titel der Hauptgruppe 5 aus den Titelgruppen der Fachkapitel in das Kapitel 11 010 verlagert worden.

Kapitel 11 025**Grundsicherung**

	Haushalt 2018	Entwurf 2019
3.847.204.469,02 Euro	Ansatz 4.054.191.300 Euro	Ansatz 4.110.308.300 Euro

Kapitel 11 025	Titel 613 20
Zweckbestimmung: Zuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte nach § 7 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen (AGSGB II NRW)	

Ist-Ergebnis 2017	Haushalt 2018	Entwurf 2019
401.779.000,00 Euro	Ansatz 404.191.300 Euro	Ansatz 410.308.300 Euro

Mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB II NRW) in Kraft getreten ab dem 01.11.2011 wurde der Maßstab zur Verteilung der Landesersparnis bei den Wohngeldausgaben neu justiert. Die Gesamthöhe der Zuweisung ergibt sich aus der Landesersparnis bei den Wohngeldausgaben aufgrund des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt abzüglich des Finanzierungsanteils des Landes Nordrhein-Westfalen an den Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen gemäß § 11 Absatz 3a Finanzausgleichsgesetz. Die Differenz bildet den Basisbetrag, der abschließend an die jahresaktuelle Anzahl der Bedarfsgemeinschaften angepasst wird.

Der Betrag für die Landesersparnis beläuft sich gemäß § 7 Absatz 3 AG-SGB II auf 523.666.000 EUR. Grundlage für die Berücksichtigung der von den Kreisen und kreisfreien Städte aufzubringenden Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen ist die im AG-SGB II enthaltene dynamische Verweisung auf das Finanzausgleichsgesetz.

Der Basisbetrag ist gem. § 7 Abs. 2 Satz 3 AG-SGB II NRW um das Verhältnis der jahresdurchschnittlichen Anzahl der Bedarfsgemeinschaften des Vorjahres des Auszahlungsjahres zu der des Jahres 2006 anzupassen. Der Basisbetrag wird dem ermittelten Verhältnis nach vergrößert oder verringert. Als Grundlage dient die im Verfahren zur Weiterleitung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung gem. § 6 Abs. 2 AG-SGB II NRW von den Kreisen und kreisfreien Städten gemeldete Anzahl der Bedarfsgemeinschaften. Zur Sicherstellung einer einheitlichen und validen Datenbasis erfolgt die Anpassungsberechnung auf der Basis der revidierten Daten der Bundesagentur für Arbeit. Hieraus ergibt sich eine Erhöhung des Ansatzes auf rund 410.308.300 EUR.

Kapitel 11 025**Titel 633 10**

Zweckbestimmung: Weiterleitung der Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II an die Kreise und kreisfreien Städte

Ist-Ergebnis 2017	Haushalt 2018		Entwurf 2019	
1.822.463.990,83 Euro	Ansatz	1.900.000.000 Euro	Ansatz	1.900.000.000 Euro

Mit dem zum 01.01.2011 rückwirkend in Kraft getretenen Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch die Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) neu geregelt. Die Quote besteht seither aus einem festen Anteil für die Bundesbeteiligung an den KdU und einem variablen Anteil für Kosten des Bildungs- und Teilhabepakets.

Der Bund hat in den Jahren von 2016 bis 2018 auch die flüchtlingsinduzierte KdU übernommen. Im Koalitionsvertrag für die 19. Legislaturperiode des Deutschen Bundestags verständigten sich die Koalitionsparteien grundsätzlich auf eine Weiterfinanzierung der laufenden Maßnahmen zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei den Flüchtlingskosten in den Jahren bis 2021 mit insgesamt weiteren acht Milliarden Euro. Die hierfür erforderlichen gesetzlichen Regelungen liegen noch nicht vor und sollen, falls dies erforderlich ist, effizienter ausgestaltet werden. Zu den im Koalitionsvertrag genannten Maßnahmen gehören auch die Kosten der Unterkunft. Der feste Anteil der Beteiligung des Bundes an den Kosten für Unterkunft und Heizung des Jahres 2019 beträgt 37,8%.

Die weitere variable Komponente für Kosten des Bildungs- und Teilhabepakets wird seit dem Jahr 2013 vom BMAS durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates jährlich auf Grundlage der Gesamtausgaben für Bildung und Teilhabe gem. § 28 SGB II und § 6b BKGG und der Gesamtausgaben für die Leistungen für Unterkunft und Heizung des abgeschlossenen Vorjahres für das Folgejahr vorläufig festgelegt und zugleich für das laufende Jahr rückwirkend angepasst. Diese erhöhte Beteiligungsquote von 4,4 % gilt für das Jahr 2018 noch vorläufig. Eine Anpassung erfolgt voraussichtlich im Herbst 2018 und kann sowohl niedriger als auch höher ausfallen. Die dann festgelegte Quote ist auch der vorläufige Wert für das Jahr 2019.

Kapitel 11 025**Titel 633 20**

Zweckbestimmung: Weiterleitung der Beteiligung des Bundes an den Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Ist-Ergebnis 2017	Haushalt 2018	Entwurf 2019
1.622.961.478,19 Euro	Ansatz 1.750.000.000 Euro	Ansatz 1.800.000.000 Euro

Der Bund erstattet seit dem Jahr 2014 die den Trägern der Grundsicherung tatsächlich entstehenden Nettoausgaben der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Viertes Kapitel SGB XII) in voller Höhe. Der Ansatz bei diesem Titel entspricht den für dieses Haushaltsjahr zu erwartenden Nettoausgaben der Träger in NRW. Da es sich um die Weiterleitung von Bundesmitteln handelt, stehen diesen Ausgaben entsprechende Einnahmen in gleicher Höhe gegenüber.

Kapitel 11 035

Landesinstitut für Arbeitsgestaltung des Landes Nordrhein-Westfalen (LIA)

Ausgaben:

Ist-Ergebnis 2017	Haushalt 2018	Entwurf 2019
10.853.575,69 Euro	Ansatz 11.651.800 Euro	Ansatz 12.292.800 Euro
	VE 250.000 Euro	VE 250.000 Euro

Einnahmen:

Ist-Ergebnis 2017	Haushalt 2018	Entwurf 2019
1.090.673,15 Euro	Ansatz 660.000 Euro	Ansatz 910.000 Euro

Das Landesinstitut für Arbeitsgestaltung des Landes Nordrhein-Westfalen (LIA) berät und unterstützt die Landesregierung und die Dienststellen des Staatlichen Arbeitsschutzes des Landes Nordrhein-Westfalen. Es bearbeitet die Aufgabenfelder „Gesundheitsrisiken bei der Arbeit“ und „gesundheitsgerechte Arbeitsgestaltung“.

Vor dem Hintergrund des demographischen Wandels werden der Erhalt und die Förderung der Beschäftigungsfähigkeit vor allem in kleinen und mittleren Unternehmen Schwerpunkte sein. Das LIA nimmt darüber hinaus auch die staatlichen Aufgaben in der Arbeitsmedizin, zentrale Aufgaben für die Arbeitsschutzverwaltung und sicherheitstechnische Aufgaben zum Schutz Dritter wahr. Strategisches Ziel des LIA ist es, Problemschwerpunkte des Gesundheitsschutzes in der Arbeitswelt zu erkennen, zu bewerten und hieraus Verbesserungsmaßnahmen zu entwickeln sowie den Transfer entsprechender Maßnahmen in die Praxis zu begleiten. Die Einrichtung hat ihren Sitz auf den Gesundheitscampus in Bochum. Sie ist seit dem Jahr 2014 eine Budgeteinheit im Sinne des § 25 Haushaltsgesetz.

Kapitel 11 100

Stiftung Wohlfahrtspflege NRW

In diesem Kapitel werden die Ausgaben des Landes für die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW nachgewiesen.

Kapitel 11 100

Titelgruppe 70

Zweckbestimmung: Zuschuss an die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW aus den dem Land verbleibenden Einnahmen aus dem Betrieb der Spielbanken

Ist-Ergebnis 2017	Haushalt 2018	Entwurf 2019
21.444.000 Euro	Ansatz 20.614.000 Euro	Ansatz 19.440.000 Euro

Nach § 19a Spielbankgesetz ist der jeweils im Haushaltsplan festgelegte Betrag an die Stiftung Wohlfahrtspflege abzuführen. Der festgelegte Betrag resultiert aus den voraussichtlich beim Land verbleibenden Einnahmen aus dem Betrieb der Spielbanken.

Aufgrund rückläufiger Einnahmen aus der Spielbankabgabe ist der Zuschuss an die Stiftung Wohlfahrtspflege abgesenkt worden. Zusätzlich wird daher ein allgemeiner Zuschuss gezahlt (2019: 5,125 Mio. €), der bei Titelgruppe 72 veranschlagt ist (siehe Erläuterungen zu Titelgruppe 72). Mit diesem wird sichergestellt, dass die Stiftung insgesamt Zuschüsse von 25,5193 Mio. € - wie im Jahr 2014 - erhält (Summe Titelgruppen 70, 71 und 72).

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Maßnahmen und Einrichtungen

- zugunsten von Menschen mit Behinderung,
- zugunsten alter Menschen,
- zu deren Integration und
- zugunsten benachteiligter Kinder.

Mit der Förderung wird das Ziel der Bildung einer inklusiven Gesellschaft verfolgt, d.h. die gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen am politischen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben.

Es ist die Aufgabe, jedem Menschen die Möglichkeit eines selbstbestimmten Platzes in einer barrierefreien Gesellschaft zu geben. Dies bezieht eine dem individuellen Bedarf und der jeweiligen Lebenssituation angepasste Unterstützungsleistung ein.

Thematische Schwerpunkte waren bisher:

- **Kinder und frühkindliche Erziehung** mit dem Ziel eines flächendeckenden Angebotes von Frühförderstellen als Komplexleistung und sozialpädiatrischen Zentren, ebenso der Ausbau integrativer Kindertageseinrichtungen, und über das Regelangebot hinausgehende Projekte zugunsten benachteiligter Kinder.
- **Wohnen und unabhängige Lebensführung von Menschen mit Behinderung**, d.h. die Ausgestaltung des Gemeinwesens zu "inklusiven Sozialräumen" durch Schaffung differenzierter Wohnangebote, wohnortnaher Begegnungs- und Beratungsmöglichkeiten, barrierefreier Kultur- und Freizeitangebote sowie ein Netz an Unterstützungs- und Hilfsangeboten für Menschen mit Behinderung. Hierzu gehört auch die Unterstützung des Umstrukturierungs- und Dezentralisierungsprozesses von Groß- und Komplexeinrichtungen sowie generell der Abbau stationärer Heimplätze. Damit einher geht der Ausbau von gemeindeintegrierten ambulanten Wohnmöglichkeiten.
- **Arbeit**, d.h. die Integration von Menschen mit Behinderung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt durch Unterstützung bei der Errichtung sogenannter Integrationsunternehmen. Für nicht erwerbsfähige Menschen werden tagesstrukturierende Maßnahmen und Angebote, aber auch Zuverdienstprojekte gefördert.
- **Barrierefreiheit** als unverzichtbare Voraussetzung zur Inklusion von Menschen mit Behinderung. Konkret soll die Erreichbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit nicht nur von Gebäuden, sondern auch zu Informationen gesichert werden.

- **Demographischer Wandel** - Aufgabe ist es, u. a. die Entwicklung und Umsetzung zu integrativen Gesamtkonzepten altengerechter Quartiere sicherzustellen.
- **Modellprojekte**, die der Erprobung und Implementierung neuer fachlicher Konzepte und Strukturen dienen. Wesentliches Kriterium sind wissenschaftliche Begleitung, Erfolgstransfer und Nachhaltigkeit.

Bei ihrer Förderung stützt sich die Stiftung auf den Grundsatz der Nachrangigkeit, so dass sichergestellt wird, dass mit ihren Mitteln ausschließlich Projekte unterstützt werden, die ohne eine Förderung durch die Stiftung nicht realisiert werden könnten.

Eine Änderung der Fördergrundsätze der Stiftung Wohlfahrtspflege NRW ist in Bearbeitung.

Die Stiftung untersteht der Rechtsaufsicht des für die Stiftung Wohlfahrtspflege zuständigen Ministeriums.

Kapitel 11 100	Titelgruppe 71
Zweckbestimmung: Zuschuss an die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW aus Konzessionseinnahmen und sonstigen Einnahmen	

Ist-Ergebnis 2017	Haushalt 2018	Entwurf 2019
954.000 Euro	Ansatz 954.300 Euro	Ansatz 954.300 Euro

Zusätzlich zum Zuschuss aus der Spielbankabgabe (Titelgruppe 70) erhält die Stiftung einen Teilbetrag der Glücksspieleinnahmen des Landes Nordrhein-Westfalen (Fußball-Toto, Zahlenlotto, Lotterie "KENO", Lotterie "Eurojackpot", Zusatzlotterie "Super 6", Zusatzlotterie "PLUS 5", Oddset-Wetten, Losbrieflotterie, Zusatzlotterie "Spiel 77", Epl. 20 Kapitel 20 020 Titel 122 20 bis 122 52).

Die Zuweisungen des Landes aus den Glücksspieleinnahmen an die Destinatäre sind vom tatsächlichen Aufkommen der Glücksspieleinnahmen „abgekoppelt“. Der Festbetrag für die Stiftung beläuft sich unverändert auf 954.300 Euro.

Die Mittel sind gemäß § 11 Abs. 1 der Stiftungssatzung als Zuschüsse oder Darlehen an - im Sinne des Steuerrechts - gemeinnützige oder mildtätige Einrichtungen für Zwecke der Wohlfahrtspflege einzusetzen.

Kapitel 11 100	Titelgruppe 72
Zweckbestimmung: Allgemeiner Zuschuss an die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW	

Ist-Ergebnis 2017	Haushalt 2018	Entwurf 2019
3.121.000 Euro	Ansatz 3.951,000 Euro	Ansatz 5.125.000 Euro

Der veranschlagte allgemeine Zuschuss dient der Kompensation des abgesenkten Zuschusses aus der Spielbankabgabe aufgrund der rückläufigen beim Land verbleibenden Einnahmen aus dem Betrieb der Spielbanken.

Im Haushaltsvermerk Nr. 2 wird festgelegt, dass bei der Bewirtschaftung des allgemeinen Zuschusses die Bestimmungen des Haushaltsgesetzes zu fachbezogenen Pauschalen entsprechend angewandt werden können (§ 29 Abs. 3, 4, 5 Satz 4 und 5 sowie Absatz 6 Haushaltsgesetz).

Die Pauschalmittel sind entsprechend dem Satzungszweck der Stiftung einzusetzen. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung werden die Pauschalmittel zusammen mit den in der Titelgruppe 70 veranschlagten Mitteln an die Stiftung Wohlfahrtspflege ausgezahlt.

Kapitel 11 130

Landesbeauftragter für den Maßregelvollzug

Ist-Ergebnis 2017	Haushalt 2018		Entwurf 2019	
332.753.000 Euro	Ansatz	370.840.700 Euro	Ansatz	400.921.700 Euro
	VE	80.822.000 Euro	VE	63.980.000 Euro

Der Landesbeauftragte für den Maßregelvollzug führt mit seiner Behörde seit dem Jahr 1999 die Aufsicht über den Maßregelvollzug in Nordrhein-Westfalen. Er kontrolliert die Verwendung von Landesmitteln für den Maßregelvollzug und verhandelt die Budgets mit den Trägern der Maßregelvollzugseinrichtungen. Zudem übernimmt er die Bauherrenfunktion bei der Errichtung neuer Maßregelvollzugseinrichtungen. Im Rahmen der Bauherrentätigkeit erfolgt eine Begleitung der laufenden Bauvorhaben; ferner begleitet der Landesbeauftragte für den Maßregelvollzug Umbaumaßnahmen zur weiteren Verbesserung des baulichen und sicherheitstechnischen Standards bestehender Einrichtungen.

Die für die Unterbringung von Patientinnen und Patienten sowie zur Errichtung und Ausstattung von Maßregelvollzugseinrichtungen erforderlichen Mittel sind ebenfalls in diesem Kapitel veranschlagt.

Mit dem 2. Ausbauprogramm werden fünf neue Kliniken mit jeweils 150 Plätzen für Patientinnen und Patienten errichtet. Die Ansätze enthalten neben den Kosten der Baumaßnahmen auch den Erwerb von Grundstücken mit insgesamt 18,3 Mio. €. Die Ausgaben der TG 66 sind gegenseitig deckungsfähig.

Die Ansatzhöhe als Summe aller Ansätze des Kapitels ist um insgesamt rd. 26,05 Mio. Euro auf insgesamt rund 396,89 Mio. Euro erhöht worden. Die Erhöhung ergibt sich im Wesentlichen durch angehobene Ansätze für den betrieblichen Vollzug von Maßregeln der Besserung und Sicherung, die Durchführung von Bau- und Bauunterhaltungsmaßnahmen in den bestehenden Kliniken sowie die Umsetzung des 2. Ausbauprogramms.

.Kapitel 11 130	Titel 422 01, 427 01, 428 01, 441 01, 441 02, 443 01, 453 01
	Titel 514 01, 517,04, 518,04, 526 01, 527 01, 529 30, 529 40, 547 00
	Titel 811 01, 812 10
Zweckbestimmung:	Personal- und Sachkosten des Landesbeauftragten für den Maßregelvollzug

Ist-Ergebnis 2017	Haushalt 2018		Entwurf 2019	
1.547.536,94 Euro	Ansatz	1.850.100 Euro	Ansatz	2.368.300 Euro
	VE	300.000 Euro	VE	200.000 Euro

Veranschlagt sind

- Personalausgaben (1.529.300 €),
- sächliche Verwaltungsausgaben (739.000 €) zur Finanzierung der Verwaltungsangelegenheiten der Dienststelle des Landesbeauftragten für den Maßregelvollzug; darin enthalten sind Mittel (200.000 EUR) für notwendige Forschungsarbeiten zur Verbesserung der Situation im Maßregelvollzug sowie der Beauftragung von Sachverständigen zu Fragen des Maßregelvollzugs. Die Erhöhung der sächlichen Verwaltungsausgaben ist dem Umzug des LB MRV und den damit verbundenen Aufwendungen für Bewirtschaftung (+ 50.000 €) und Miete (+201.100 €) geschuldet.

Kapitel 11 130	Titel 633 11, 633 15
	Titel 633 20, 633 30
	Titel 671 10, 671 20
Zweckbestimmung:	Maßnahmen zur ambulanten Nachsorge
	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände
	Vollzug von Maßregeln der Besserung und Sicherung in Anstalten
	- der Landschaftsverbände
	- anderer Träger
	- außerhalb des Landes

Ist-Ergebnis 2017	Haushalt 2018	Entwurf 2019
633 11: 5.469.852,80 Euro	633 11: 6.050.000 Euro	633 11: 6.270.000 Euro
633 15: 132.950 Euro	633 15: 395.500 Euro	633 15: 133.000 Euro
633 20: 291.727.963,13 Euro	633 20: 305.209.000 Euro	633 20: 312.163.000 Euro
633 30: 14.339.463,07 Euro	633 30: 14.786.500 Euro	633 30: 18.982.000 Euro
671 10: 2.801.469,61 Euro	671 10: 3.015.500 Euro	671 10: 3.097.000 Euro
671 20: 1.639.717,46 Euro	671 20: 5.884.100 Euro	671 20: 3.965.400 Euro

Die Erhöhung des Mittelansatzes bei der ambulanten Nachsorge (Titel 633 11) ist - insbesondere durch Entlassungen aus Gründen der Verhältnismäßigkeit - sowohl aufgrund steigender Fallzahlen als auch fallbezogen durch einen erhöhten Aufwand erforderlich. Der Titel 633 15 weist die Kosten für die Anmietung am Standort Rheine aus.

Der größte Anteil der Betriebskosten entfällt auf die Budgeteinrichtungen der Landschaftsverbände, auf die budgetierten Kliniken in Duisburg und Münster (Titel 633 20) sowie auf Einrichtungen außerhalb der Landschaftsverbände aufgrund einzelvertraglicher Regelungen durch den Maßregelvollzugsbeauftragten und für einstweilige Unterbringungen nach § 81, § 126a und § 453c StPO sowie nach § 73 JGG (Titel 633 30).

Die Höhe dieser Budgets ist rechtlich nicht bestimmt. Sie wird einerseits vor allem durch die Zahl der erwarteten Patientinnen und Patienten beeinflusst und muss andererseits die notwendigen Kosten des Maßregelvollzugs im Sinne des § 30 MRVG decken. Ihre Vereinbarung unterliegt insbesondere den Verfahrensvorschriften der §§ 2, 7 Finanzierungsverordnung MRV einschließlich des für den Streitfall vorgesehenen Schiedsstellenverfahrens.

Die veranschlagte Ansatzsteigerung in Höhe von insgesamt rund 11,15 Mio. € resultiert aus den steigenden Kosten pro Patientin und Patient, Mehrbedarfen durch das Tarifentgeltrecht sowie aus Mehrkosten für die Behandlung von an Hepatitis-C erkrankten Patientinnen und Patienten aufgrund neuer medikamentöser Therapien. Hinzu kommen verschiedene Sonderpositionen, in erster Linie Verrechnungen aus Vorjahren wie der Ausgleich von Mehr- oder Minderbelegungen der Budgeteinrichtungen gemäß § 2 Absatz 10 Finanzierungsverordnung MRV.

Rund 11% aller Patientinnen und Patienten werden zurzeit in Nordrhein-Westfalen außerhalb budgetierter Einrichtungen, im Wesentlichen als sogenannte "eingestreuete" Patientinnen und Patienten in Allgemeinpsychiatrien des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe untergebracht bzw. von diesem betreut. Sie sind im Wesentlichen ebenfalls unter Titel 633 20 veranschlagt, zu ihnen zählen aber auch die unter Titel 671 10 ausgewiesenen Vollzugskosten in Anstalten anderer Träger. Durch das Land verhandelt werden für diesen Bereich nur die Tagessätze des Behandlungszentrums Im Deerth. Die anderen Tagessätze sind für das Land nicht beeinflussbar, es gelten die zwischen dem jeweiligen Krankenhaus und den Krankenkassen vereinbarten Werte. Hinzu kommen auf Nachweis gesonderte Kosten gemäß § 4 Absatz 2 Finanzierungsverordnung MRV.

In 2019 werden voraussichtlich weniger Patientinnen und Patienten (voraussichtlich 37) in forensischen Kliniken anderer Länder untergebracht. Diese Tagessätze sind ebenfalls nicht beeinflussbar, sondern werden durch das Unterbringungsland bzw. die jeweilige Klinik festgelegt.

Kapitel 11 130	Titelgruppe 60
Zweckbestimmung: Große Baumaßnahmen im Maßregelvollzug und sonstige Bau- und Bauunterhaltungsmaßnahmen im Maßregelvollzug	

Ist-Ergebnis 2017	Haushalt 2018		Entwurf 2019	
14.928.649,84 Euro	Ansatz	18.400.000 Euro	Ansatz	26.200.000 Euro
	VE	25.522.000 Euro	VE	8.780.000 Euro

In der Titelgruppe 60 werden alle planungsrechtlich relevanten Baumaßnahmen und alle große Baumaßnahmen mit Gesamtkosten über 1,0 Mio. € sowie alle sonstigen Bau- und Bauunterhaltungsmaßnahmen im Maßregelvollzug mit Gesamtkosten unter 1 Mio. € ohne planungsrechtliche Relevanz veranschlagt.

Unter die planungsrechtlichen relevanten Kosten fallen im Haushaltsjahr 2019 beispielsweise die Neubauten eines Stationsgebäudes in Bedburg-Hau, mit dem einerseits Platzkapazitäten am Standort gesichert und andererseits der Unterbringungsstandard verbessert werden.

Planungsrechtlich nicht relevante große Baumaßnahmen werden der Umbau und die Sanierung von Gebäuden an bestehenden Standorten sein. Hierunter fallen beispielsweise Kosten für die technische Sanierung am Standort Marsberg sowie bauliche Sicherheitsmaßnahmen am Standort Haldem.

Die Ausgaben der Titelgruppe 60 sind gegenseitig deckungsfähig. Um Verzögerungen bei der Umsetzung der Maßnahmen zu vermeiden, sind auch Mittel veranschlagt, für die die abschließende Genehmigung der Unterlagen gem. §§ 24, 54 LHO noch bevorsteht. Mittel sind daher insoweit gemäß § 24 Abs. 3 Satz 3 LHO gesperrt.

Kapitel 11 130	Titelgruppe 66
Zweckbestimmung: Bau neuer Einrichtungen (2. Ausbauprogramm)	

Ist-Ergebnis 2017	Haushalt 2018		Entwurf 2019	
132.022,68 Euro	Ansatz	15.250.000 Euro	Ansatz	27.743.000 Euro
	VE	55.000.000 Euro	VE	55.000.000 Euro

Im Rahmen des 2. Ausbauprogramms sollen insgesamt fünf neue Kliniken mit jeweils 150 Plätzen für Patientinnen und Patienten errichtet werden. Die Kosten für diese Baumaßnahmen sind in der Titelgruppe 66 veranschlagt.

Für 2019 sind in dem Ansatz vorwiegend Mittel für Planungs- und Grunderwerbskosten an den geplanten Standorten Lünen und Wuppertal sowie Mittel für Planungs- und Baukosten am Standort Hörstel vorgesehen. Bei den anderen geplanten zwei Kliniken an den Standorten Reichshof und Haltern bestehen derzeit Verzögerungen beim Planungsfortschritt.

Um Verzögerungen bei der Umsetzung der Maßnahmen zu vermeiden, sind auch Mittel veranschlagt, für die die abschließende Genehmigung der Unterlagen gem. §§ 24, 54 LHO noch bevorsteht. Mittel sind daher insoweit gemäß § 24 Abs. 3 Satz 3 LHO gesperrt.

Kapitel 11 240

Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten (ZLG)

Ist-Ergebnis 2017	Haushalt 2018	Entwurf 2019
2.199.000 Euro	Ansatz 3.060.000 Euro	Ansatz 3.184.700 Euro

Die ZLG, eine von den Ländern gemeinschaftlich finanzierte Einrichtung, nimmt Aufgaben aller Länder in den Bereichen der Medizinprodukte und Arzneimittel wahr.

Sie vollzieht im Bereich der Medizinprodukte die Aufgaben im Dritten Abschnitt des Gesetzes über Medizinprodukte und die Aufgaben der Befugnis erteilenden Behörde im Gesetz über die Akkreditierungsstelle.

Die ZLG ist zentrale Koordinierungsstelle für die Medizinprodukteüberwachung und für die sich aus der Verordnung (EG) 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung ergebenden Aufgaben der Länder bei der Marktüberwachung im Bereich der Medizinprodukte.

Die ZLG ist darüber hinaus zentrale Koordinierungsstelle für den Arzneimittelbereich. Durch diese Tätigkeit unterstützt die Koordinierungsstelle die Fortentwicklung der Qualitätssicherung auf den Gebieten der Arzneimittelüberwachung und -untersuchung.

Kapitel 11 260

Landeszentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen - LZG -

Ist-Ergebnis 2017	Haushalt 2018	Entwurf 2019
12.406.999,57 Euro	Ansatz 15.136.700 Euro	Ansatz 15.882.300 Euro
	VE 540.000 Euro	VE 540.000 Euro

Das LZG.NRW als Einrichtung nach § 14 Landesorganisationsgesetz im Geschäftsbereich des Ministeriums berät und unterstützt die Landesregierung, die Behörden und Einrichtungen des Landes NRW sowie die Gemeinden und Gemeindeverbände in Fragen der Gesundheit, der Gesundheitspolitik und der Gesundheitswirtschaft.

Das LZG wirkt mit an der Erkennung, Bündelung und dem Ausbau der Kompetenzen des Landes auf dem Gesundheitssektor und fördert die Stärkung des Politikfeldes Gesundheit auch unter bundes- und europapolitischen Aspekten. Es übt dabei u.a. die Aufgaben einer fachlichen Leitstelle und der Zentralen Stelle für das Meldeverfahren über die Teilnahme an den Früherkennungsuntersuchungen gemäß § 27 ÖGDG NRW, der Zentralstelle für die Überwachung von Infektionskrankheiten gem. § 11 IfSG und der Arzneimitteluntersuchungsstelle des Landes NRW gemäß § 9 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Arzneimittelgesetzes (AMGVwV) aus. Das LZG befasst sich in diesem Zusammenhang vor allem mit Fragen der Epidemiologie, Prävention und Gesundheitsförderung (u.a. im Rahmen der Aufgaben als „Kordinierungsstelle Gesundheitliche Chancengleichheit/KGC), der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, der Hygiene, Arzneimittelsicherheit und Sozialpharmazie, Gesundheitsberichterstattung und gesundheitsbezogener Analysen.

Das LZG ist des Weiteren beauftragt mit der Entwicklung neuer Versorgungsstrukturen und der Förderung der nordrhein-westfälischen Gesundheitswirtschaft, vor allem im Rahmen des landesweiten Clustermanagements Gesundheitswirtschaft.

Kapitel 11 310

Erledigung sozialer Aufgaben durch kommunale Stellen

Ist-Ergebnis 2017	Haushalt 2018	Entwurf 2019
95.383.800 Euro	Ansatz 100.800.000 Euro	Ansatz 105.900.000 Euro

Mit dem zweiten Gesetz zur Straffung der Behördenstruktur in Nordrhein-Westfalen wurden zum 01.01.2008 die Versorgungsämter aufgelöst und ihre Aufgaben weitgehend kommunalisiert. Damit wird die Behördenzersplitterung im Bereich des Sozialrechts beseitigt und durch Übertragung von Aufgaben auf Kreise und kreisfreie Städte der Ortsbezug und die Bürgernähe gestärkt. Für die Erledigung der Aufgaben wird an die neuen Aufgabenträger gemäß § 23 des Gesetzes zur Eingliederung der Versorgungsämter in die allgemeine Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen (EinglG) ein finanzieller Ausgleich gezahlt. Die Zahlungen beinhalten die im Zusammenhang mit der Aufgabenerledigung anfallenden Sachkosten sowie die Personalkosten für übergeleitete Beamte und den Nachersatz ausgeschiedener Beschäftigter.

Einen wichtigen Bereich nimmt das von den Landschaftsverbänden übernommene Soziale Entschädigungsrecht ein (§ 5 SGB I). Hierzu gehört die Versorgung von

- Kriegsoptionern nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG),
- Opfern von Gewalttaten nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG),
- Soldaten der Bundeswehr nach dem Soldatenversorgungsgesetz (SVG),
- Zivildienstleistenden nach dem Zivildienstgesetz (ZDG),
- Impfgeschädigten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG),
- Politischen Häftlingen nach dem Häftlingshilfegesetz (HHG),
- Opfern rechtswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG) und
- Opfern rechtsstaatswidriger Verwaltungsentscheidungen nach dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (VwRehaG).

Die Gesetze begründen Versorgungsansprüche für Personen, die wegen eines Sonderopfers oder vergleichbarer Tatbestände eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben. Wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen wird je nach Art und Schwere eine Beschädigtenrente gewährt.

Darüber hinaus wurden die Aufgabenbereiche Schwerbehindertenrecht und Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz auf die Kreise und kreisfreien Städte übertragen.

Im Rahmen des Feststellungsverfahrens nach dem SGB IX wird entschieden, welche Behinderungen vorliegen, wie hoch der Grad der Behinderung ist und welche Merkmale für die Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen vorliegen. Zu den Nachteilsausgleichen für Behinderte zählen steuerliche Vergünstigungen, unentgeltliche Beförderung in öffentlichen Nahverkehrsmitteln, Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht, etc. Als Nachweis wird ein Schwerbehindertenausweis ausgestellt.

Nach Maßgabe des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes erhalten die Mütter und Väter Elterngeld, die ihre Kinder betreuen und erziehen.

Die arbeitsmarkt- und sozialpolitischen Förderprogramme sind auf die Bezirksregierungen übertragen worden.

Die Personalkosten werden für die gestellten Tarifbeschäftigten und die sächlichen Mittel für die Sach- und Dienstleistungen des Landes im Kapitel 11 010 in der Titelgruppe 80 dargestellt.

Erläuterungen

zum

Personalhaushalt

A. Personalsoll des Einzelplans 11, Einführung

Im Einzelplan 11

sind im Haushaltsplanentwurf 2019 folgende Planstellen und Stellen ausgewiesen:

Planstellen für Beamte	479
Stellen für Tarifbeschäftigte	981
Insgesamt	1.460

Daneben sind in 2019

30 Leerstellen, 16 Stellen für Auszubildende ausgewiesen.

Die Stellen des nachgeordneten Geschäftsbereichs gliedern sich wie folgt in die einzelnen Kapitel auf:

Kapitel 11 020	Zuständige Stelle gem. § 26 Abs. 6 Pflegeberufegesetz
Kapitel 11 035	Landesinstituts für Arbeitsgestaltung des Landes Nordrhein-Westfalen (LIA)
Kapitel 11 130	Landesbeauftragter für den Maßregelvollzug
Kapitel 11 240	Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten
Kapitel 11 260	Landeszentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen (LZG)

Übersicht über die kw-Vermerke im Einzelplan und deren Realisierungen im aktuellen Haushalt (ohne ehem. Versorgungsverwaltung - Kap. 11 010 TG 80):

Kapitel 11 010 Titel 422 01

Flüchtlingsbedingt – kw zum 31.12.2018.....0(3)

0 (3) x Bes. Gr. A 14

E-Government-Gesetz – kw ab 01.01.2023.....3(2)

1 (1) Bes.Gr. A14, 2 (1) x Bes.Gr. A 12

Kapitel 11 035 Titel 428 01

Qualifizierungsklassen - vgl.LG 1.2.....1(1)

0 (1) KW-Vermerk zum 31.12.2018

1 (0) KW-Vermerk zum 31.12.2020

Integration Zugewanderter im Arbeitsschutz – kw zum 31.12.2019.....2(2)

1 (1) x vgl. LG 2.2, 1 (1) x vgl. LG 2.1

Kapitel 11 130 Titel 428 01

Nachsorge/Wiedereingliederung/Heime - kw zum 31.12.2020–.....1(1)

1 (1) vgl. LG 2.1

2.Ausbauprogramm Maßregelvollzug – kw zum 31.12.2021.....1(1)

1 (1) vgl. LG 2.1

Kapitel 11 240 Titel 422 01

Personalratsarbeit auch in Stufenvertretungen – kw.....1(0)

1 (1) x Bes. Gr. A 14

Personalsoll des Einzelplans 11

Bezeichnung	LG 2.2	+/-	LG 2.1	+/-	LG 1.2	+/-	LG 1.1	+/-	Insgesamt		
									2019	2018	+/-
Beamte	268	+3	203	+6	8	0	0	0	479	470	+9
Tarifbeschäftigte	96	+10	325	+20	554	-5	6	-4	981	960	+21
Insgesamt	364	+13	528	+26	562	-5	6	-4	1.460	1.430	+30
Auszubildende / Praktikanten									16	16	0

B. Erläuterung der Veränderungen in den Kapiteln

I. Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales -Kapitel 11 010-

Bezeichnung	LG 2.2	+/-	LG 2.1	+/-	LG 1.2	+/-	LG 1.1	+/-	Insgesamt		+/-
									2019	2018	
Beamte	168	+2	137	+5	6	0	0	0	311	304	+7
Tarifbeschäftigte	48	0	70	+1	63	0	6	-4	187	190	-3
Insgesamt	216	+2	207	+6	69	0	6	-4	498	494	+4
Auszubildende / Praktikanten									7	7	0
davon Praktikanten									0	0	0

1. Planstellen

Zugänge

- 1 Planstelle der Bes. Gr. B 4 Umsetzung aus Epl. 10
 - 1 Planstelle der Bes. Gr. A 15 Tausch aus EP 02
 - 2 Planstellen der Bes. Gr. A 15 zusätzliche Planstellen
 - 2 Planstellen der Bes. Gr. A 14 zusätzliche Planstelle
 - 2 Planstellen der Bes. Gr. A 13 BA zusätzliche Planstellen
 - 2 Planstelle der Bes. Gr. A 12 zusätzliche Planstelle
 - 1 Planstelle der Bes. Gr. A 12 Umsetzung aus EP 03 (E-Government-Gesetz)
- kw zum 01.01.2023

Abgänge

- 1 Planstelle der Bes. Gr. A 16 Tausch nach EP 02
- 3 Planstellen der Bes. Gr. A 14 Realisierung kw-Vermerken zum 31.12.2018
(Flüchtlingsbedingt)
- 1 Planstelle der Bes. Gr. A 12 Umsetzung in das Kapitel 11 035 – Prüfbehörde Tariftreue- und Vergabegesetz NRW
- 1 Planstelle der Bes. Gr. A 11 Umsetzung in das Kapitel 11 035 – Prüfbehörde Tariftreue- und Vergabegesetz NRW

Das Stellensoll 2018 berücksichtigt folgende Umsetzungen nach § 50 Abs. 1 LHO :

Zugänge

Abgänge

1 Planstelle der Bes. Gr. A 12 Umsetzung nach Kapitel 11 035 Tariftreue- und Vergabegesetz NRW

1 Planstelle der Bes. Gr. A 11 Umsetzung nach Kapitel 11 035 Tariftreue- und Vergabegesetz NRW

2. Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Zugänge

2 Stellen vgl. LG 2.1 zusätzliche Stellen

Abgänge

1 Stelle vgl. LG 2.1 Umsetzung in das Kapitel 11 130

4 Stellen vgl. LG 1.1 Umsetzung „Förderprogramm STAR“,
davon in: Epl. 03 (1) und Epl. 04 (3)

Das Stellensoll 2018 berücksichtigt folgende Umsetzungen nach § 50 Abs. 1 LHO :

Zugänge

Abgänge

2 Stelle vgl. LG 2.1 Umsetzung nach Kapitel 11 035 Tariftreue- und Vergabegesetz NRW

3. Titelgruppe 80 – Personal- und Sachausgaben im Zusammenhang mit der ehemaligen Versorgungsverwaltung

Bezeichnung	LG 2.2	+/-	LG 2.1	+/-	LG 1.2	+/-	LG 1.1	+/-	Insgesamt		+/-
									2019	2018	
Beamte	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Tarifbeschäftigte	5	-3	152	-13	398	-15	0	0	555	586	-31
Insgesamt	5	-3	152	-13	398	-15	0	0	555	586	-31
Auszubildende / Praktikanten									0	0	0
davon Praktikanten									0	0	0

Im Zuge der Auflösung der Versorgungsverwaltung/ Kommunalisierung wurden die Tarifbeschäftigten der ehemaligen Versorgungsverwaltung zum Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales versetzt und durch Gestellungsverträge den Kommunen zugewiesen.

4. Titelgruppe 90 – Prüfung Kranken-/Pflegeversicherung gemäß § 274 SGB V

Bezeichnung	LG 2.2	+/-	LG 2.1	+/-	LG 1.2	+/-	LG 1.1	+/-	Insgesamt		+/-
									2019	2018	
Beamte	6	0	19	0	0	0	0	0	25	25	0
Tarifbeschäftigte	0	0	3	0	2	0	0	0	5	5	0
Insgesamt	6	0	22	0	2	0	0	0	30	30	0
Auszubildende / Praktikanten									0	0	0
davon Praktikanten									0	0	0

Es haben sich keine Veränderungen bei den Planstellen und Stellen ergeben.

II. Zuständige Stelle gem. § 26 Abs. 6 Pflegeberufegesetz – Kapitel 11 020

Bezeichnung	LG 2.2	+/-	LG 2.1	+/-	LG 1.2	+/-	LG 1.1	+/-	Insgesamt		+/-
									2019	2018	
Tarifbeschäftigte	10	+10	30	+30	10	+10	0	0	50	0	+50
Insgesamt	10	+10	30	+30	10	+10	0	0	50	0	+50

Zur Umsetzung der Pflegeberufereform ist ein sog. „Ausgleichsfonds“ zu schaffen, der ab 2020 die Finanzierung der mit der Reform geschaffenen generalistischen Ausbildung übernimmt. Im Haushalt 2019 werden die im Endausbau benötigten 50 Stellen für die zuständige Stelle zusätzlich eingerichtet.

III. Landesinstitut für Arbeitsgestaltung des Landes Nordrhein- Westfalen - Kapitel 11 035-

Bezeichnung	LG 2.2	+/-	LG 2.1	+/-	LG 1.2	+/-	LG 1.1	+/-	Insgesamt		+/-
									2019	2018	
Beamte	29	0	21	0	0	0	0	0	50	50	0
Tarifbeschäftigte	6	0	32	0	32	0	0	0	70	70	0
Insgesamt	35	0	53	0	32	0	0	0	120	120	0
Auszubildende / Praktikanten									3	3	0
davon Praktikanten									0	0	0

1. Planstellen

Es haben sich keine Veränderungen bei den Planstellen ergeben.

Das Stellensoll 2018 berücksichtigt folgende Umsetzungen nach § 50 Abs. 1

LHO :

Zugänge

1 Planstelle der Bes. Gr. A 15 Umsetzung aus Kapitel 03 310 Ausbildungsleitung in der Arbeitsschutzverwaltung

1 Planstelle der Bes. Gr. A 13BA Umsetzung aus Kapitel 03 310 Ausbildungsleitung in der Arbeitsschutzverwaltung

1 Planstelle der Bes. Gr. A 12 Umsetzung aus Kapitel 03 310 Ausbildungsleitung in der Arbeitsschutzverwaltung

1 Planstelle der Bes. Gr. A 12 Umsetzung aus Kapitel 11 010 Tariftreue- und Vergabegesetz NRW

1 Planstelle der Bes. Gr. A 11 Umsetzung aus Kapitel 11 010 Tariftreue- und Vergabegesetz NRW

Abgänge

2. Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Es haben sich keine Veränderungen bei den Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ergeben.

Das Stellensoll 2018 berücksichtigt folgende Umsetzungen nach § 50 Abs. 1

LHO :

Zugänge

2 Stellen vgl. LG 2.1 Umsetzung aus Kapitel 11 010 – Prüfbehörde Tariftreue- und Vergabegesetz NRW

Abgänge

IV. Landesbeauftragter für den Maßregelvollzug - Kapitel 11 130-

Bezeichnung	LG 2.2	+/-	LG 2.1	+/-	LG 1.2	+/-	LG 1.1	+/-	Insgesamt		+/-
									2019	2018	
Beamte	4	0	5	+1	0	0	0	0	9	8	+1
Tarifbeschäftigte	2	0	8	+1	2	0	0	0	12	11	+1
Insgesamt	6	0	13	+2	2	0	0	0	21	19	+2
Auszubildende / Praktikanten									0	0	0
davon Praktikanten									0	0	0

1. Planstellen

Zugänge

1 Planstelle der Bes. Gr. A 13BA zusätzliche Planstelle

2. Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Zugänge

1 Stelle vgl. LG 2.1 Umsetzung aus Kapitel 11 010

V. Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten - Kapitel 11 240-

Bezeichnung	LG 2.2	+/-	LG 2.1	+/-	LG 1.2	+/-	LG 1.1	+/-	Insgesamt		+/-
									2019	2018	
Beamte	14	+1	3	0	1	0	0	0	18	17	+1
Tarifbe- schäftigte	4	0	1	0	2	0	0	0	7	7	0
Insgesamt	18	+1	4	0	3	0	0	0	25	24	+1
Auszubildende / Praktikanten									0	0	0
davon Praktikanten									0	0	0

1. Planstellen

Zugänge

1 Planstelle der Bes. Gr. A 14 - zusätzliche Planstelle

2. Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Es haben sich keine Veränderungen bei den Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ergeben.

3. Titelgruppe 65 - Zentrale Koordinierungsstelle für den Arzneimittelbereich -

Bezeichnung	LG 2.2	+/-	LG 2.1	+/-	LG 1.2	+/-	LG 1.1	+/-	Insgesamt		+/-
									2019	2018	
Beamte	4	0	2	0	0	0	0	0	6	6	0
Tarifbe-schäftigte	0	0	0	0	1	0	0	0	1	1	0
Insgesamt	4	0	2	0	1	0	0	0	7	7	0
Auszubildende / Praktikanten									0	0	0
davon Praktikanten									0	0	0

3.1 Planstellen

Es haben sich keine Veränderungen bei den Planstellen ergeben.

3.2 Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Es haben sich keine Veränderungen bei den Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ergeben.

VI. Landeszentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen - LZG

Kapitel 11 260-

Bezeichnung	LG 2.2	+/-	LG 2.1	+/-	LG 1.2	+/-	LG 1.1	+/-	Insgesamt		+/-
									2019	2018	
Beamte	43	0	16	0	1	0	0	0	60	60	0
Tarifbeschäftigte	21	+3	29	+1	44	0	0	0	94	90	+4
Insgesamt	64	+3	45	+1	45	0	0	0	154	150	+4

1. Planstellen

Es haben sich keine Veränderungen bei den Planstellen ergeben.

2. Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Zugänge

1 Stelle vgl. LG 2.2 zusätzliche Stelle – hausärztliche Versorgung

2 Stellen vgl. LG 2.2 Hebungen aus vgl. LG 2.1

3 Stellen vgl. LG 2.1 zusätzliche Stelle – hausärztliche Versorgung

Abgänge

2 Stellen vgl. LG 2.1 Hebungen nach vgl. LG 2.2

VII. Versorgung -Kapitel 11 900-

Dieses Kapitel dient der Darstellung der Versorgung der Beamten des Landes, der früheren Länder Preußen und Lippe und des früheren Reiches soweit sie auf den Einzelplan 11 entfallen. Die Veranschlagung erfolgt gemäß den zentralen Vorgaben zur Veranschlagung der Versorgungsleistungen.

Anzahl der Versorgungsempfänger

Im Kapitel 11 900 Titel 432 10 sind die Mittel für 888 Versorgungsempfänger (Stand Dezember 2017) und erwartete 914 zum Stand Dezember 2019 etatisiert.

C. Übersichten über die Planstellen und Stellen

I. Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales -Kapitel 11 010-

1. Übersicht über die Planstellen

Bes.-Gruppe	Planstellen			davon		
	2019	2018	Istbesetzung	unterw. Bes. mit planm. Beamten	beamtete Hilfskräfte	Tarif- beschäftigte
1	2	3	4	5	6	7
B 10	1	1	1			
B 7	5	5	4	1		1
B 4	16	15	15	1		3
B 3	2	2	2			1
B 2	27	27	26	3		5
A 16	24	25	24	4		6
A 15	42	39	37	13		
A 14	48	49	39	9	5	13
A 13	3	3	3		1	1
Summe LG 2.2	168	166	151	31	6	30
A 13	68	66	64	1		1
A 12	42	39	39	15		1
A 11	27	27	18	6		9
A 10	0	0	0			
A 9	0	0	0			
Summe LG 2.1	137	132	121	22	0	11
A 9	6	6	6			4
A 8	0	0	0			
Summe LG 1.2	6	6	6	0	0	4
Insgesamt	311	304	278	53	6	45

2. Übersicht über die nicht beamteten Kräfte – Tarifbeschäftigte –

Laufbahngruppe	Stellen für Tarifbeschäftigte		
	2019	2018	Istbesetzung am 01.06.2018
1	2	3	4
AT	12	12	12
vgl. LG 2.2	36	36	32
vgl. LG 2.1	70	69	63
vgl. LG 1.2	63	63	61
vgl. LG 1.1	6	10	5
zusammen	187	190	173
Auszubildende und Praktikanten	7	7	7

3. Übersicht über die Leerstellen

Besoldungsgruppe Vergütungsgruppe Lohngruppe	Leerstellen		Ausbringungsgrund	Istbesetzung
	2019	2018		am 01.06.2018
1	2	3	4	5
B 4	1	1	Hauptberufliche Tätigkeit in einer Fraktion	1
A16	1	1	Sonderurlaub § 34 FrUrV	1
A 15	1	1	Hauptberufliche Tätigkeit in einer Fraktion	1
A 14	2	2	Elternzeit	2
A 13 BA	1	2	Sonderurlaub § 71 LBG	1
A 12	1	3	Elternzeit	1
Summe	7	10		7
AT	2	2	Sonderurlaub § 28 TV-L	2
vgl. LG 2.2	2	4	Sonderurlaub § 28 TV-L , Elternzeit	2
vgl. LG 2.1	1	3	Sonderurlaub § 28 TV-L , Elternzeit	2
vgl. LG 1.2	5	5	(2) Rente auf Zeit, (2) Sonderurlaub § 28 TV-L	5
Summe	10	14		11

4. Titelgruppe 80 - Übersicht über die nicht beamteten Kräfte - Tarifbeschäftigte -

Laufbahngruppe	Stellen für Tarifbeschäftigte		
	2019	2018	Istbesetzung am 01.06.2018
1	2	3	4
vgl. LG 2.2	5	8	5
vgl. LG 2.1	152	165	152
vgl. LG 1.2	398	413	398
zusammen	555	586	555
Auszubildende und Praktikanten	0	0	0

5. Titelgruppe 90**5.1 Übersicht über die Planstellen**

Bes.-Gruppe	Planstellen			davon		
	2019	2018	Istbesetzung	unterw. Bes. mit planm. Beamten	beamtete Hilfskräfte	Tarif- beschäftigte
1	2	3	4	5	6	7
A 16	1	1	1			
A 15	4	4	4			1
A 14	1	1	1		1	
Summe LG 2.2	6	6	6	0	1	1
A 13	12	12	12			1
A 12	6	6	6	1		1
A 11	1	1	1			1
Summe LG 2.1	19	19	19	1	0	3
Insgesamt	25	25	25	1	1	4

5.2 Übersicht über die nicht beamteten Kräfte – Tarifbeschäftigte –

Laufbahngruppe	Stellen für Tarifbeschäftigte		
	2019	2018	Istbesetzung
			am 01.06.2018
1	2	3	4
vgl. LG 2.1	3	3	2
vgl. LG 1.2	2	2	2
zusammen	5	5	4

5.3 Übersicht über die Leerstellen

Besoldungsgruppe Vergütungsgruppe Lohngruppe	Leerstellen		Ausbringungsgrund	Istbesetzung am 01.06.2018
	2019	2018		
1	2	3	4	5
A 12	1	1	§ 70LBG	1
Summe LG 2.1	1	1		1
vgl. LG 1.2	1	2	aus familiären Gründen § 64 LBG	1
Summe	1	2		1
Insgesamt	2	3		2

II. Landesinstitut für Arbeitsgestaltung des Landes Nordrhein-Westfalen - Kapitel 11 035 -

1. Übersicht über die Planstellen

Bes.-Gruppe	Planstellen			davon		
	2019	2018	Istbesetzung	unterw. Bes. mit planm. Beamten	beamtete Hilfskräfte	Tarif- beschäftigte
1	2	3	4	5	6	7
B 3	1	1	1			
A 16	4	4	4	1		
A 15	11	11	8			2
A 14	13	13	13	1		1
Summe LG 2.2	29	29	26	2	0	3
A 13	5	5	4			
A 12	9	9	7	6		1
A 11	5	5	4	3		1
A 10	2	2	1			
A 9	0	0	0			
Summe LG 2.1	21	21	16	9	0	2
Insgesamt	50	50	42	11	0	5

2. Übersicht über die nicht beamteten Kräfte – Tarifbeschäftigte –

Laufbahngruppe	Stellen für Tarifbeschäftigte		
	2019	2018	Istbesetzung
			am 01.06.2018
1	2	3	4
vgl. LG 2.2	6	6	5
vgl. LG 2.1	32	32	26
vgl. LG 1.2	32	32	29
zusammen	70	70	60
Auszubildende und Praktikanten	3	3	2

III. Landesbeauftragter für den Maßregelvollzug - Kapitel 11 130-

1. Übersicht über die Planstellen

Bes.-Gruppe	Planstellen			davon		
	2019	2018	Istbesetzung	unterw. Bes. mit planm. Beamten	beamtete Hilfskräfte	Tarif- beschäftigte
1	2	3	4	5	6	7
B 3	1	1	1			1
A 16	2	2	2	1		1
A 15	1	1	1			
Summe LG 2.2	4	4	4	1	0	2
A 13	4	3	3	2		
A 11	1	1	1			1
Summe LG 2.1	5	4	4	2	0	1
Insgesamt	9	8	8	3	0	3

2. Übersicht über die nicht beamteten Kräfte – Tarifbeschäftigte –

Laufbahngruppe	Stellen für Tarifbeschäftigte		
	2019	2018	Istbesetzung
			am 01.06.2018
1	2	3	4
vgl. 2.2	2	2	2
vgl. 2.1	8	7	6
vgl. 1.2	2	2	2
zusammen	12	11	10

IV. Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten - Kapitel 11 240-

1. Übersicht über die Planstellen

Bes.-Gruppe	Planstellen			davon		
	2019	2018	Istbesetzung	unterw. Bes. mit planm. Beamten	beamtete Hilfskräfte	Tarif- beschäftigte
1	2	3	4	5	6	7
A 16	1	1	1			
A 15	1	1	1			1
A 14	12	11	9			5
Summe LG 2.2	14	13	11	0	0	6
A 13	1	1	1			
A 11	2	2				
A 9	1	1	1			1
Summe LG 1.2	4	4	2	0	0	1
Insgesamt	18	17	13	0	0	7

2. Übersicht über die nicht beamteten Kräfte – Tarifbeschäftigte –

Laufbahngruppe	Stellen für Tarifbeschäftigte		
	2019	2018	Istbesetzung
			am 01.06.2017
1	2	3	4
vgl. 2.2	4	4	4
vgl. 2.1	1	1	1
vgl. 1.2	2	2	2
zusammen	7	7	7

3. Titelgruppe 65 - Zentrale Koordinierungsstelle für den Arzneimittelbereich –

3.1 Übersicht über die Planstellen

Bes.-Gruppe	Planstellen			davon		
	2019	2018	Istbesetzung	unterw. Bes. mit planm. Beamten	beamtete Hilfskräfte	Tarif- beschäftigte
1	2	3	4	5	6	7
A 15	1	1	1			1
A 14	2	2	2	1		
A 13	1	1	1			
Summe LG 2.2	4	4	4	1	0	1
A 12	1	1	1			
A 11	1	1	1			1
Summe LG 1.2	2	2	2	0	0	1
Insgesamt	6	6	6	1	0	2

3.2 Übersicht über die nicht beamteten Kräfte – Tarifbeschäftigte –

Laufbahngruppe	Stellen für Tarifbeschäftigte		
	2019	2018	Istbesetzung
			am 01.06.2018
1	2	3	4
vgl. 1.2	1	1	1
zusammen	1	1	1

3.3 Übersicht über die Leerstellen

Besoldungsgruppe Vergütungsgruppe Lohngruppe	Leerstellen		Ausbringungsgrund	Istbesetzung am 01.06.2018
	2019	2018		
1	2	3	4	5
A 15	1	1	sonstige Leerstelle	0
Summe LG 2.2	1	1		0

V. Landeszentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen - LZG

Kapitel 11 260-

1. Übersicht über die Planstellen

Bes.-Gruppe	Planstellen			davon		
	2019	2018	Istbesetzung	unterw. Bes. mit planm. Beamten	beamtete Hilfskräfte	Tarif- beschäftigte
1	2	3	4	5	6	7
B 4	1	1	1			1
A 16	6	6	6	2		2
A 15	8	8	6			4
A 14	22	22	17	6		7
A 13	6	6	6			6
Summe LG 2.2	43	43	36	8	0	20
A 13	3	3	3			1
A 12	5	5	4	1		
A 11	8	8	4	2		2
Summe LG 2.1	16	16	11	3	0	3
A 9	1	1	1	1		
Summe LG 1.2	1	1	1	1	0	0
Insgesamt	60	60	48	12	0	23

2. Übersicht über die nicht beamteten Kräfte – Tarifbeschäftigte –

Laufbahngruppe	Stellen für Tarifbeschäftigte		
	2019	2018	Istbesetzung
			am 01.06.2018
1	2	3	4
vgl. 2.2	21	18	17
vgl. 2.1	29	28	23
vgl. 1.2	44	44	38
zusammen	94	90	78

3. Übersicht über die Leerstellen

Besoldungsgruppe Vergütungsgruppe Lohngruppe	Leerstellen		Ausbringungsgrund	Istbesetzung am 01.06.2018
	2019	2018		
1	2	3	4	5
B 2	1	1	Hochschuleinsatz in Maastricht	1
A 15	1	1	Einsatz beim Europarat in Straßbourg	1
A 14	1	1	Elternzeit	1
Summe LG 2.2	3	3		3

